

Die  
**Ritter-Gesellschaften**

in Hessen,

während

des vierzehnten und fünfzehnten  
Jahrhunderts,

von

G. Landau.

Mit einem Urkundenbuche.

---

Kassel,

im Verlage von J. J. Vohné.

1846

# Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Erster Supplementband.

Druck von Döll und Schäffer.

Raffel,  
im Verlage von J. J. Bohné.

1840.

## Inhalt.

---

Einleitung . . . . .	Seite 1.
I. Die wetterauische Gesellschaft vom Jahr 1362 —	21.
II. Die Gesellschaft vom Sterne . . . . .	— 24.
III. Die Gesellschaft von der alten Minne . . . . .	— 71.
IV. Die Gesellschaft vom Horne . . . . .	— 78.
V. Die Gesellschaft vom Falken . . . . .	— 81.
VI. Die zweite westfälische Gesellschaft . . . . .	— 84.
VII. Die Bengeler-Gesellschaft . . . . .	— 87.
VIII. Die Gesellschaft mit der Sichel . . . . .	— 89.
IX. Die Gesellschaft vom Luchse . . . . .	— 94.
Urkundenbuch . . . . .	— 95.

---

# Einleitung.

## Geschichtlicher Ueberblick

der Entstehung, der Entwicklung und des Untergangs  
der deutschen Rittergesellschaften.

---

Unter den das Mittelalter am meisten charakterisirenden Erscheinungen stehen unstreitig jene zahlreichen Einigungen und Gesellschaften oben an, welche sich vorzüglich während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts aller Orten in Deutschland bildeten und die, wenn auch ihrer größeren Zahl nach schnell und ohne sonderliche Wirkungen verschwindend, einzeln doch einer um so längeren Dauer sich erfreuten und zu einer Macht emporstiegen, in der sie selbst Königen Trost zu bieten vermochten. Sie waren die Erzeugnisse des anarchischen Zustandes jener Zeiten und durch die Nothwendigkeit der Selbsthilfe hervorgerufen worden. Der Deutsche seine Freiheit nicht wie die Alten lediglich auf das Gemeinwesen begründend, sondern mehr auf seine Persönlichkeit beschränkend, und außer dem Waffendienste jede Dienstbarkeit hassend, wußte deshalb auch die höchste Entscheidung seines Rechtes nur im Schwerte zu finden. So entstand das Recht des Stärkern, das s. g. Faustrecht, welches Deutschland länger als ein halbes Jahrtausend verwüstete und aller Segnungen des Friedens beraubte. Schon die Karolinger hatten vergeblich dagegen gecifert und nicht minder erfolglos Heinrich II. dasselbe durch die Begründung eines Gottesfriedens zu fesseln versucht. Es war zu tief in dem Leben des Volkes gewurzelt und zu fest mit dessen Begriffen von Freiheit verknüpft, als daß bloße

Gesetze im Stande gewesen wären, dasselbe mit bleibendem Erfolge zu unterdrücken. Deshalb vermochten auch später Friedrich I., Heinrich VII. und Rudolph und nach diesen Karl IV. in seiner goldenen Bulle ihm nur Schranken zu ziehen, indem sie nothgedrungen das Fehderecht anerkennen mußten. Die Wirren des dreizehnten und der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, in denen Deutschland öfter mehrere sich bekämpfende Könige hatte, wo es lange sich sogar ohne Oberhaupt befand, stärkten eben so sehr den Geist der Anarchie, als das Ringen der einzelnen Stände nach Unabhängigkeit demselben eine reichliche Nahrung gab.

Unaufhaltsam sank nach Rudolph's von Habsburg Tode die Macht der Kaiser, immer zerrissener wurden die Stände des Reiches, immer ohnmächtiger die Gerichte, und man suchte häufig nicht bloß sein Recht, sondern auch seinen Unterhalt durch die Gewalt der Waffen zu erringen. Der wenn gleich von jedem neuen Kaiser erneuerte Landfrieden wurde doch nicht mehr beachtet, weil die Macht fehlte, ihn aufrecht zu erhalten. Je mehr dieser traurige Zustand zunahm und je fühlbarer seine Folgen wurden, um so größer wurde jedoch auch das Verlangen nach einem festeren und gesicheren Rechtszustande und was im Allgemeinen nicht zu gewinnen war, das suchte man im Einzelnen zu erreichen. Das Mittel hierzu waren Verbindungen, in welchen einzelne Stände des Reiches zur Aufrechthaltung des Landfriedens, gewöhnlich nur auf wenige Jahre, zusammentraten. Unübersichtlich groß ist die Zahl dieser meist nur von den Fürsten und Städten seit dem dreizehnten bis in die letzte Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts geschlossenen Verträge. Da diese aber nicht gegenseitigen Schutz und Hilfe, sondern nur die Aufrechthaltung des Landfriedens bezweckten, und ihr Bestand eben so vorübergehend war, als ihre Erfüllung von den Verhältnissen der Theilhaber zu einander und deren guten Willen abhing, so konnten sie unmöglich bei dem allgemeinen Aufstreben der einzelnen Stände und deren dadurch nothwendig sich kreuzenden Interessen genügen, und es entstanden

deshalb bald Vereine von einer neuen und anderen Art. Diese auf die Gemeinschaft der Interessen der einzelnen Theilnehmer begründet, mußten einen mehr dauernden Charakter annehmen und um so entscheidender werden, als eben diese Interessen mit der Erhaltung des Friedens im engsten Zusammenhang standen und beider Sicherung Hand in Hand ging. So erhoben sich schon im dreizehnten Jahrhundert im Norden die Hanse, im Süden die schweizerische Eidgenossenschaft, am Rheine der große Städtebund <sup>1)</sup>. Ihr Zweck war lediglich Erhaltung des Friedens unter sich, und gemeinsame Abwehr äußerer Gewalt zum Schutze ihrer Freiheiten, und bei den nördlichen und rheinischen Städten zugleich ihres aufblühenden Handels. Diesen folgten eine Menge gleicher wenn auch größtentheils kleinerer Einigungen <sup>2)</sup>, welche zum Theil aus den Trümmern des rheinischen Bundes sich bildeten. Denn dieser hatte nicht den Bestand der Hanse und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Er zerfiel und erst in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts traten wieder die Städte des Rheines, Schwabens, des Franklandes und der Wetterau in größere Bündnisse zusammen.

Diese Verbindungen der Städte riefen ähnliche unter dem Adel hervor.

Während wir jedoch jene schon im dreizehnten Jahrhundert in Deutschland in kräftiger Blüthe sehen, entstanden diese erst im vierzehnten Jahrhundert und erhielten erst in dessen letzter Hälfte ihren politischen Charakter <sup>3)</sup>. Wie sie

- 1) Letzterer entstand 1255 und zu demselben gehörten unter andern auch Hersfeld, Fulda, Marburg, Alsfeld, Grünberg, Gelnhausen, Friedberg und Weßlar.
- 2) 1358 in crastino assumptionis St. Marie virg. schlossen die Städte Wollhagen, Warburg, Hofgeismar, Volkmarßen und Marsberg (Stadlberge) ein Bündniß. (Orig. im Stadarchiv zu Wollhagen. Nach einer Mittheilung des Hrn. Dr. Falkenheimer.)
- 3) Die goldene Bulle (1356) nennt zwar die städtischen Einigungen, erwähnt aber der Adelsgesellschaften noch nicht, — ein Beweis, daß diese wenn auch nicht später entstanden sind, doch erst später eine politische Bedeutung gewonnen haben.

entstanden seien und sich allmählig ausgebildet haben, würde jedoch die Aufgabe einer eigenen Untersuchung sein. Zu einer solchen Geschichte fehlt es durchaus noch an allen speciellern Vorarbeiten. 1) Ob diese aber vorhanden sind und bevor nicht die Geschichte der sämmtlichen Gesellschaften aller einzelnen deutschen Länder erforscht und urkundlich festgestellt worden, was nur dem Specialhistoriker durch Verfolgung dieser Bündnisse in den einzelnen Ländern bis auf deren erste Anfänge möglich ist, wird jede allgemeine Geschichte derselben nur Stückwerk sein können und vieles zu wünschen übrig lassen. Deshalb darf auch diese Einleitung für nichts anderes, als nur für eine Zusammenstellung von Andeutungen zu einer Geschichte der Rittergesellschaften gehalten werden. Bis auf die ersten Anfänge, haben wir gesagt, denn die ersten Bundesbriefe, welche wir bisher gefunden, zeigen alle eine schon so weit vorgeschrittene Ausbildung, daß man vermuthen muß, man habe es hier nicht mehr mit den ersten, sondern mit erneuerten, oder vielmehr nachgebildeten Bündnissen zu thun. Und diese Vermuthung findet durch das Folgende eine Bestätigung.

Schon die Beschlüsse der ums Jahr 1248 zu Balence und 1281 zu Avignon gehaltenen Konzilien erwähnen nämlich „conjuraciones, obligationes, societates, confratrias civitatum, castrorum, baronum, civium & aliorum existentium in civitatibus, castris, villis“ und verbieten dieselben, als die weltlichen und kirchlichen Befehle verletzend. 2) Während aber diese Beschlüsse über die innere Verfassung dieser Einigungen noch nichts genaueres enthalten, so daß man, mögen auch die gebrauchten Bezeichnungen schon ziemlich deutliche Winke geben, doch noch keinen sichern Schluß auf deren Natur machen kann, so liefert hingegen der Beschluß eines 1327 zu Avignon stattgehabten Konziliums ein um so schärfer ge-

1) Ein reiches Material hierzu findet sich namentlich in *Dati de pace publica*.

2) *Labbei Sacrosancta Concilia*. Tom. XIV. 118 et 760.

zeichnetes Bild, in welchem wir das utferet deutschen Gesellschaften auf das Bestimmteste wiedererkennen. Es heißt darin:

„Item quia in quibusdam nostrarum provinciarum partibus nobiles plerumque, & interdum alii, colligationes, societates, conjurationes faciunt, tam canonibus quam humanis legibus interdictas, semel in anno sub confratriae nomine se in loco aliquo congregantes, ubi conventicula, et colligationes faciunt, et pacto juramento vallata ineunt, quod se adversus quoscumque, praeterquam dominos suos, ad invicem adjuvent, et in omni casu unus alteri det auxilium, consilium & favorem, et interdum se omnes veste consimili cum signis aliquibus exquisitis vel characteribus, inducentes, unum majorem se eligunt cui jurant in omnibus obedire: ex quibus justitia offenditur, mortes & depredationes sequuntur, pax & securitas exulant, innocentes & inopes opprimuntur, & ecclesiae & ecclesiasticae personae, quibus tales oppido sunt infesti, in personis, rebus, juribus & jurisdictionibus, injurias diversas & damna plurima patiuntur etc.“

In dem Weiteren werden die Einigungen aufgehoben und die Genossen von ihren Eiden entbunden, so wie alle, welche diesem Beschlusse zehn Tage nach seiner Verkündtgäng nicht nachgekommen, mit der Strafe der Exkommunikation bedroht. 1)

Wie nun alle Zustände des bürgerlichen Lebens in Italien und Frankreich zu einer früheren Entwicklung gelangten, als in Deutschland, und wie namentlich auch die Eidgenossenschaften der italienischen Städte schon zu einer Zeit entstanden, wo der Geist dazu in den deutschen Städten noch schlummerte, so war dieses auch mit den Adelsgesellschaften der Fall, die erst durch die südlichen hervorgerufen

1) *Ibid.* XV. 302 et 303.

wurden und erst von den Verfassungen dieser die Muster zu den übrigen entlehnten <sup>1)</sup>.

Diese Verfassung zeigt sich — und dieses ist eine Verstärkung unserer eben geäußerten Ansicht — sofort mit dem ersten Auftreten unserer Gesellschaften allenthalben schon unter beinahe gleichen Formen. Alle Stiftungsbriefe nennen als den ersten und obersten Zweck die Aufrechterhaltung des Friedens und die Gewinnung eines festeren Rechtszustandes. An der Spitze stehen in der Regel mehrere Obern, bald Hauptleute, bald Könige genannt, die durch meist jährliche Wahl erneuert werden, und denen alle übrige Mitglieder streng Gehorsam schuldig sind.

Den Oberen muß jeder Zwist unter den Gliedern zur Entscheidung vorgelegt werden und die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Aussprüchen durch gemeinsames Handeln und Einschreiten Kraft zu geben. Auch Streitigkeiten mit Fremden sollen ihrer Vermittelung anheim gestellt werden, und nur wenn dieses geschehen ist und eine Ausgleichung mißglückt, ist die Gesellschaft verpflichtet ihrem Genossen Hülfe zu leisten. Zur Berathung der allgemeinen gesellschaftlichen Interessen kommen alle Genossen jährlich ein oder mehrere male an einem bestimmten Orte zusammen und jedes Mitglied, welches fehlt, verfällt in Strafe. Diese Zusammenkünfte werden Kapitel genannt. In der Regel führte jede Gesellschaft ein bestimmtes Zeichen, welches jedes Glied, der Ritter golden, der Knappe silbern, zu tragen verbunden ist, und wozu nach die Gesellschaft gewöhnlich genannt wird. Auch wurde häufig den Stiftungsbriefen die Bestimmung einverleibt, daß die Gesellschaft das Gedächtniß ihrer verstorbenen Genossen feierlich begehen solle. Meistens wurde die Dauer des Verbandes nur auf wenige Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sich die Gesellschaft wieder auflösen konnte.

<sup>1)</sup> Auch Anderes (z. B. die Kunstsprache) erhielt das deutsche Ritterthum aus Italien und Frankreich.

Dieses sind die Hauptzüge der Verfassung beinahe aller Rittergesellschaften. Die Ritterbündnisse hatten demnach mit denen der Städte gleiche Zwecke: Erhaltung des Friedens und des Rechtes, und wichen von jenen insbesondere nur dadurch ab, daß sie, in Folge der natürlichen Verschiedenheit der Genossen beider, mehr den Charakter von Gesellschaften (Korporationen) annahmen <sup>1)</sup>. - Daß die Rittergesellschaften meist zu speziellen, durchweg feindlichen Zwecken gegründet worden seien, läßt sich nicht sagen. Es lag aber in der Natur der Verhältnisse, daß sie ihren wohlthätigen allgemeinen Zweck häufig aus dem Auge verloren und dem Eigennutze Einzelner dienlich werdend, von diesen gegen ihre Feinde gemißbraucht wurden, wo dann der Dämon des Faustrechts um so zerstörender wirkte und desto traurigere Folgen hervorrief, je zahlreichere Glieder die Gesellschaft zählte.

In ihrem Ursprunge waren unsere Bündnisse eben so wenig geradezu gegen die Gewalt der Fürsten, als gegen die Freiheit der Städte gerichtet. Denn wir sehen Fürsten, Ritter und Städte sich in Einigungen zusammen thun; sehen Fürsten sich an die Spitze der Adelsgesellschaften stellen und diese sich wieder mit den Städten vereinigen. Da aber auch alle diese Einigungen zugleich die Erhaltung der Gerechtfame der einzelnen Glieder bezweckten, so war es bei dem allgemeinen Streben und Drängen jener Zeit und bei der Verschiedenheit der Interessen der einzelnen Stände, nicht anders

<sup>1)</sup> Man muß nämlich zwischen Bündnissen und Gesellschaften wohl unterscheiden. Während die erstern in der Regel nur einen vereinzelten, wenigstens vorübergehenden Zweck verfolgen und ihre sämtlichen Mitglieder *al pari* stellen, sind dagegen die letztern mehr nach dem Muster der Innungen gestaltet, haben ihre gewählten Häupter, denen die Mitglieder Gehorsam schuldig sind, haben bestimmte Abzeichen und vorgeschriebene Gebräuche, sie bilden ein geschlossenes und gegliedertes Ganzes, eine Korporation.



möglich, als daß Anstöße und Zerwürfnisse erfolgen mußten, die dann nur zu leicht zur Ergreifung der Waffen und zum Parteilampfe führten, Anstöße, welche sich mit der Zahl der Gesellschaften mehren, und so bald die Stiftung von Gesellschaften gleichsam zu einer Modefache wurde, die unabweisliche Folge haben mußten, daß Fürsten, Städte und Adel, namentlich in Oberdeutschland, schroffer gegen einander in die Schranken traten.

Die Vermehrung der Einigungen führte eben deshalb auch eine Vielfältigung der Fehden herbei, indem der Streit jedes einzelnen Gliedes die Sache der Gesamtheit wurde, da sie Recht nur sich gaben und nahmen, und kein anderes Gericht anerkannten, auch durch die oft große Zahl ihrer Genossen selbst dem Mächtigen zu trotzen vermochten. Deshalb mußten die Stützen der Verfassung des Reiches, durch eben diese Bündnisse auf das Empfindlichste berührt, ja erschüttert werden.

Dieses erkennend verbot deshalb auch Karl IV. in seiner goldenen Bulle (1356) die Einigungen der Städte <sup>1)</sup>. Aber statt sich hierauf zu mindern, vergrößerte sich vielmehr deren Zahl und neben ihnen erhoben sich nun auch noch die Eidgenossenschaften des Adels. Auch Karl's Nachfolger, der schwache Wenzel, suchte dem Unwesen zu steuern. Auf dem 1383 zu Nürnberg gehaltenen Reichstage bemühte er sich die oberdeutschen Einigungen zu einem einzigen Bunde zu verschmelzen, der alle anderen Vereinigungen aufheben und für dessen Oberhaupt man den König erkennen sollte. Aber Wenzel's Plan scheiterte an dem Mißtrauen der Städte <sup>2)</sup>. Und

1) Kap. 15. Nur den Fürsten und Reichsständen erlaubt die goldene Bulle Bündnisse zu schließen.

2) Wie mißtrauisch die Städte damals schon die Adelsverbindungen betrachteten, davon zeugen unter andern die städtischen Schreiben von 1381 bei Böhmer in Cod. dipl. Moeno-francofurtano p. 757 und von 1386 apud Wenker. Apparatus et instruct. archive-

wenn er auch später sowohl die Eidgenossenschaften der Städte, als die des Adels mehrfach verbot <sup>1)</sup>, so half dieses doch nur wenig gegen ein Uebel, das schon zu verbreitet und zu alt war, als daß die schwache Macht der Kaiser im Stande gewesen wäre, dasselbe zu überwinden. Trotz aller Verbote dauerte es fort und erhielt endlich, nachdem freilich seine kräftigste Periode schon vorüber war, sogar noch die kaiserliche Sanction, indem Kaiser Siegmund dem Drange der Umstände nachgebend, im Jahre 1422 den Edelleuten erlaubte, sowohl untereinander als mit den Städten Einigungen zu errichten <sup>2)</sup>.

Die Geschichte der Gesellschaften gewinnt, je nachdem dieselben zu Ober- oder zu Niederdeutschland gehörten, einen andern Charakter. Während dieses schon damals größere und ausgebildete Territorien, so wie Fürsten, die schon zu einer umfassenderen Herrschaft gelangt waren, hatte, war hingegen jenes, und vorzüglich die Wetterau, Franken, Schwaben und die Rheinlande, in eine unzählbare Menge kleiner, nur dem Kaiser als Reichsoberhaupt unterworfenen, Herrschaften und Reichsstädte zerstückelt, und bot deshalb bei dem ohnehin beweglichen Charakter seiner Bewohner weit mehr Stoff und einen weit günstigeren Boden zum Aufkommen von Gesellschaften, als Norddeutschland mit seiner fast schon geebneten Gleichförmigkeit eines rechtlichen Zustandes in größeren Staatenvereinen. Daher sehen wir auch dasselbe nicht nur in seinem Norden beinahe gar nicht von den Adelsgesellschaften

rum p. 247. Am letztern Orte wird von der Verbreitung der Schöppen der Fehme als von der Entstehung einer neuen Gesellschaft, der „Faym-Gesellschaft,“ gesprochen.

1) Zuerst in dem gedachten Landfrieden von 1383. Wenker I. c. 233. Später 1388 König R. A. P. S. C. IV. Thl. I. p. 46, 1389 das. Abth. VIII. p. 46. Datt. I. c. p. 61 u. 70 u. Dumont II. T. I. 220 etc.

2) König's Reichs-Archiv. Par. special. cont. III. 21. Bousset Suppl. au Corps Dipl. T. I. P. II. p. 347.

berührt werden, und diese ihren Tummelplatz eigentlich nur auf Hessen und Westfalen beschränken, sondern sie auch hier schon nach einer Dauer von wenig mehr als einem halben Jahrhundert wieder verschwinden, während sie im Süden sich erst im sechszehnten Jahrhundert verloren. Was in Oberdeutschland beinahe unüberstieglige Hindernisse fand, nämlich die Bewältigung der Gesellschaften, das wurde in Niederdeutschland schon frühe und ohne Schwierigkeiten erreicht. Die Fürsten Niederdeutschlands, wie gesagt, schon weiter auf der Bahn zur Landeshoheit vorgeschritten, ergreifen jenes einfache Mittel, durch welches Herrscher schon oft die Unwetter, welche ihnen drohten, beschworen haben, und durch das sie in der Regel mehr erlangten, als Widerstand ihnen jemals hätte gewähren können. Sie begannen selbst Gesellschaften zu stiften und sich als Hauptleute an deren Spitze zu stellen <sup>1)</sup>. Ob ihnen die aus diesem Verfahren nothwendig entspringenden Folgen klar gewesen oder ob sie darin nur dem allgemeinen Zuge ihrer Zeit gefolgt, ist freilich nicht zu entscheiden; es kommt aber hierauf auch um so weniger an, als der Erfolg immer derselbe bleibt. Da der Hauptzweck der Gesellschaften in der Erlangung eines Schutzes gegen Gewalt, also in der Sicherung des Schwächern gegen den Mächtigeren bestand, so mußte derselbe alsobald auf das Empfindlichste erschüttert werden, als die Zügel der Gesellschaften in die Hände der Fürsten kamen. Mochten auch immerhin noch die Bundesbriefe eine Rechtsgleichheit unter den Genossen bedingen, so war doch der Einfluß der Macht zu überwiegend, als daß diese Bedingung noch fernerhin überall hätte verwirklicht werden können, ja sie mußte vielmehr in demselben Grade in ihrer Wahrheit verlieren, als die Macht der Häupter die der übrigen Genossen überbot. Und da in Niederdeutschland der größte Theil der

1) So nennt Landgraf Balthasar von Thüringen die Einhornsgesellschaft geradezu seine Gesellschaft.

Städte und des Adels ihre Selbständigkeit theils schon in früherer Zeit eingebüßt, theils in dieser Zeit verloren und als Landstädte und Landadel der Herrschaft der Fürsten sich fügen mußten, die Verhältnisse der Macht sich also hier weit schroffer abstufte, als im Süden, so war unter diesen Verhältnissen ein ferneres Bestehen der Gesellschaften eine Unmöglichkeit geworden. Schon gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts sehen wir ihren Untergang entschieden und endlich in dem zweiten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts ihre Reihe sich schließen.

Anders war es dagegen in Oberdeutschland. Auch hier sehen wir zwar Gesellschaften durch Fürsten gegründet und geleitet werden, aber es stand denselben hier nicht nur eine weit größere Zahl reichsunmittelbarer Städte, sondern auch ein mächtiger unabhängiger Adel gegenüber, welche der Fürsten-Macht die Waage zu halten vermochten. Zwar wird auch in Oberdeutschland seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts eine Veränderung bemerkbar; aber sie erfolgte weniger durch äußern unmittelbar wirkenden Einfluß, und wurde nur allmählig und langsam und mehr durch die Macht des allgemeinen Naturgesetzes der Wandelbarkeit und Vergänglichkeit menschlicher Einrichtungen herbeigeführt. Die alten Einigungen für Schutz und Recht begannen, den ursprünglichen ernstern Geist ihrer Stiftung und mit diesem ihren politischen Charakter verlierend, ihre Zwecke mehr und mehr auf gemeinsame Lustbarkeiten hinzulenken, so daß sie endlich gegen den Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts nichts weiter mehr waren, als bloße Turniergesellschaften <sup>1)</sup>, Vereinigungen zum gemeinschaftlichen Besuch

1) Pflüger in f. Gesch. von Schwaben IV. 109. Stenzel in f. Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter S. 101. Leo in f. Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters S. 669 u. a. leiten die Adelsgesellschaften von den Turniergesellschaften ab. Ein genaues Verfolgen der Stiftungsbriefe ergibt jedoch gerade das Gegentheil und zeigt auf das deutlichste den allmäh-

der Turniere. Unter dieser Gestalt erhielten sie sich noch bis in das sechszehnte Jahrhundert, wo sie erst mit dem Aufhören der Turniere erloschen.

Obne dem war das fünfzehnte Jahrhundert die Zeit, in welcher das Faustrecht zu erliegen begann. Sowohl die wachsende Landeshoheit der Fürsten, als die durch die Einführung des Feuergewehrs sich anders gestaltende Kriegsweise mußten die Macht des Adels brechen. Die alte Barbarei zerfiel allmählig in Trümmer, über denen sich mit jugendlicher Kraft die Civilisation erhob. Ein allgemeiner Landfrieden, schon längst vorbereitet und zu einem Bedürfnisse der Zeit geworden, kam endlich 1495 zugleich mit einem Reichsgerichte zu Stand, und wenn auch hierdurch das Faustrecht nicht sofort völlig unterdrückt wurde, und auch das sechszehnte Jahrhundert noch viele Proben von Selbsthülfe aufzuzählen vermag, so war doch nun ein allgemeines Reichsgesetz gewonnen, welches jegliche Selbsthülfe mit der Reichsacht bedrohte, und ein Reichsgericht, bei dem der Verfolgte Schutz finden konnte.

Diesem allgemeinen Ueberblicke der Geschichte der Adelsgesellschaften, möge nun noch eine specielle Aufzählung derselben sich anreihen.

Ob zu den deutschen Adelsgesellschaften schon jene Gesellschaft mit den rothen Aermeln zu zählen sei, welche in einem Sühnevertrag von 1331 aus der Gegend von Koblenz, genannt wird <sup>1)</sup>, ist um so schwieriger zu sagen, als nichts weiter als nur der Name darauf hinzudeuten scheint. Erst dreißig Jahre später treten uns die Adelsgesellschaften so entgegen, daß wir dieselben mit Sicherheit erkennen können.

lichen Uebergang von jenen zu diesen. Auch haben wir den Namen der Turniergeellschaften urkundlich nirgends vor dem J. 1495 gefunden (Datt do paco publica VII. Nr. 25 etc.)

1) Gulenus cod. dipl. II. 1048.

Die erste ist die, welche 1362 in der Wetterau entstand. Im Jahre 1367 erhob sich in Schwaben die Gesellschaft der Schlägeler (von ihrem Zeichen einem Schlägel oder Morgenstern), oder der Martinsvögel (von dem Stiftungstage <sup>1)</sup>). In Oberschwaben entstanden um's Jahr 1370 die Gesellschaften mit dem Schwert und der Krone <sup>2)</sup>. Wie die Schlägelgesellschaft insbesondere gegen den Grafen Eberhard von Württemberg gerichtet war, so trat in Hessen und den umliegenden Landen 1371 gegen den Landgrafen Hermann die Gesellschaft vom Sterne auf, der 1375 zu gleichem Zwecke die Gesellschaft von der alten Minne folgte. Während 1379 in Oberhessen die Gesellschaft vom Horne, und nächst den hessischen Grenzen, in Westfalen, die vom Falken sich bemerkbar machen, stifteten die Grafen von Wieb, von Rakenellenbogen, von Nassau u. a. zu derselben Zeit (1379) zu Wiesbaden den Löwenbund <sup>3)</sup>, der unter allen die größte Ausdehnung gewann, denn die Wohnsitzige seiner Genossen erstreckten sich nördlich längst des Rheins bis zu den Niederlanden, südlich durch Baiern bis in die Alpen und östlich bis zu dem thüringer Walde. Gleichzeitig mit dem Löwenbunde waren die Gesellschaften von St. Georg und St. Wilhelm. Diese drei vereinigten sich 1382 mit dem Grafen Eberhard von Württemberg, dem Herzoge Leopold von Oesterreich und den schwäbischen Städten auf die Dauer von zwei Jahren <sup>4)</sup>. Im Jahr 1381 stiftete Graf Adolph

1) Sattler's Geschichte des Herzogthums Württemberg unter den Grafen, II. 221.

2) Pfister's Gesch. v. Schwaben IV. 117 etc.

3) S. den Stiftungsbrief in Schannat's Sammlung alter histor. Schriften I. 9. u. Herzogs elsassische Chronik II. 70—73.

4) Sattler l. c. Beil. 207—233. Dumont Corps dipl. T. II. P. I. p. 168. Datt Volum. Rer. German. novum. Lib. I. Cap. VII. 44. Künig Reichsarchiv Part. Spec. Contin. I. Fortsetzung II. p. 23.

von Kleve die Gekengeseellschaft <sup>1)</sup>, so wie 1382 die Bischöfe von Strassburg und Metz u. a. zu Zweibrücken den Bund der Westreicher Herren <sup>2)</sup>. Im Jahre 1385 vereinigte sich in Hessen und Westfalen eine neue Gesellschaft, aus welcher 1391 der für Paderborn so verderbliche Benglerbund hervorging. Zu derselben Zeit (1391) gründeten die Fürsten von Hessen, Braunschweig und Paderborn die Sichelgesellschaft. Im Jahre 1392 entstand in Schwaben die Gesellschaft vom St. Georgenschild <sup>3)</sup>. Hierauf bildete sich eine neue Schlägelerdegesellschaft. Vergeblich erließ Kaiser Wenzel 1395 gegen sie ein Verbot. Es half so wenig, daß 1395 und 1396 die mächtigsten Reichsfürsten und Städte sich genöthigt sahen, Verbindungen zu schließen, um dieselbe mit Gewalt unterdrücken zu können <sup>4)</sup>. Im Jahre 1398 errichteten die Grafen von der Mark und von Kleve „die Broderschap von den Rostkammen“ und „die fröndliche frölike Gesellschaft von dem Rosenkranz“ <sup>5)</sup>; so wie Landgraf Balthasar von Thüringen einige Zeit früher die Gesellschaft vom Einhorn <sup>6)</sup>. Im Jahr 1410 treffen wir in Hessen und den mainzischen Landen die Gesellschaft vom Luchse <sup>7)</sup>, gleichwie 1412 in

- 1) Teschenmacher Annales Cliviae. Juliae etc. Cod. dipl. 56.
- 2) Herzog I. c. 76—82 — In das Jahr 1384 fällt auch die Stiftung eines Patriziervereins zu Braunschweig, die Lilien-Benche genannt, der vieles mit unsern Adelsgesellschaften gemein hatte und dessen Hauptzweck in der Bekämpfung der Feinde der Vaterstadt bestand. (Rehtmeier S. 666 u. 1851.)
- 3) Sattler a. a. D.
- 4) Gudenus cod. dipl. III. 611—613. Wencker I. c. 249 et 260 et Wencker de Usburg. p. 103.
- 5) Datt de pace publica p. 51. Gert's van der Schüren Chronik von Kleve und Mark. Herausgegeben von Troß. S. 137.
- 6) Scheid's Anmerkungen zu Moser's braunschweigisch. Staatsrecht. Beil. S. 470.
- 7) Gudenus codex dipl. IV. 57.

Thüringen die vom Flegel <sup>1)</sup>, mit denen sich die Reihe der norddeutschen Gesellschaften schließt.

Um so üppiger wucherten dieselben dagegen in Oberdeutschland fort. So erhoben sich hier 1408 in den Donaulanden die Gesellschaften vom Hirsch und vom Rüden <sup>2)</sup>, sowie 1409 in Oesterreich, Steiermark und Ungarn die vom Drachen, an deren Spitze Herzog Albrecht von Oesterreich und König Siegmund von Ungarn standen <sup>3)</sup>. Derselbe Albrecht stiftete als Kaiser 1433 zu Wien die Gesellschaft vom Adler, welche das Motto führte: Thue Recht, scheue Niemand. <sup>4)</sup>

Die meisten Gesellschaften zählte die letzte Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts <sup>5)</sup>; aber unter allen ist nur eine, welche in ihrem Geiste ganz denen des vierzehnten Jahrhunderts entsprach. Es war dieses die 1489 in Baiern entstandene Gesellschaft vom Löwen, welche insbesondere gegen den Herzog Albrecht von Baiern gerichtet war und sich bald über den größten Theil Oberdeutschlands verbreitete und noch 1491 vorhanden war. Ihr Stiftungsbrief zeigt, daß die alte Verfassung auch ihr als Vorbild gebient hatte. <sup>6)</sup> Alle übrigen hatten, wenn auch noch die alten Formen festhaltend, doch schon einen anderen Charakter angenommen, und waren mehr und minder nur noch bloße Turniergeellschaften. Es verdiente

- 1) S. die thüring. Chroniken.
- 2) Gemeiners regensb. Chr. II. 380.
- 3) v. Hormayr's histor. Taschenbuch 1836, 311 zc.
- 4) v. Hormayr's histor. Taschenbuch 1836, S. 315.
- 5) S. ihre Namen zum Theil in de la Curne de Sainte-Palaye das Ritterwesen der Mittelalters. Uebersetzt von Klüber II. S. 78 bis 90.
- 6) Weber Societas Leonum. Giessae 1723. Datt. I. c. 43.

übrigens eine nähere Untersuchung, ob unsere Orden nicht die letzten Spuren jener Gesellschaften seyen. 1)

1) Diese Vermuthung von uns gründet sich nämlich auf das Folgende: In Windecke's Gesch. Kaiser Siegmunds S. 1137 heißt es von Schanko v. Wartenberg, welchen Siegmund hoch ehrte: „und nahm ihn in seinen rat und gab ihm seine Gesellschaft, das was ein Lindwurm, der hinge an einem kreuze ic.“ — und weiter „und wem er das gab, dem hatte er sündertlichen liebe bewiset.“ Mehr Beispiele hierzu liefert Ifungs Reisebeschreibung vom J. 1466 in Hausleutners schwäb. Archiv II. S. 340 ic.

## Geschichte der einzelnen Rittergesellschaften in Hessen.

---

**I.**

**Die wetterauische Gesellschaft vom  
Jahre 1362.**

---

Die Stifter dieser Gesellschaft waren Kuno von Rodenhäusen, Eckhard von Busack, Berthold von Ehringshausen, Johann von Stockheim, Johann von Hatstein, Kunkel von Büdingen und Gottfried von Stockheim, von denen jedoch nur die ersten drei aus Hessen und zwar aus dessen südlichsten Gegenden stammten, die übrigen dagegen wetterauischen Geschlechtern angehörten. Diese sieben kamen an dem, auch sonst schon im früheren Mittelalter durch Gänsefchmäufe und große Lustbarkeiten gefeierten Tage des Bischofs Martin, <sup>1)</sup> am 11. November, im Jahre 1362 zusammen und beschworen die Haltung der in dem Bundesbriefe <sup>2)</sup> aufgestellten Artikel. Hiernach sollte die Gesellschaft auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen seyn. An der Spitze derselben sollte ein jährlich neu zu wählendes Oberhaupt stehen, dem die Entscheidung jedes Zwiespalts unter den Genossen oblag. Die Genossen sollten einander gegen jeden Widersacher beistehen, ausgenommen gegen ihre Herren, unter denen sie angeessen wären, oder von denen sie solche Lehen trügen,

---

<sup>1)</sup> Ueber die an diesem Tage gewöhnlichen Festlichkeiten s. Curiositäten I. 362, II. 153—183, IX. 550—552.

<sup>2)</sup> S. Beil. I.

die sie nicht auffagen könnten. Zur Berathung der Interessen ihrer Gesellschaft wollten sie alljährlich zweimal zu Stockheim (bei Büdingen) oder an einem andern Orte zusammen kommen, und wer hier oder bei der Wahl des Hauptmanns fehle, sollte 2 fl. Strafe zahlen und sich nur mit Leibesnoth oder Abwesenheit von der Heimath entschuldigen können. Wenn einer der Gefellen zu einem Kriege käme, sollten ihm alle andern, jeder mit einem gewaffneten Knecht zur Hülfe reiten, und wenn sie dadurch genöthigt würden, Burglehen aufzugeben, sollten sich die Hauptleute des Krieges nicht eher sühnen, als bis diese zurückgegeben seyen <sup>1)</sup>. Im Felde sollte jeder Gefelle seine Kosten und den eigenen Schaden tragen, in Bezug auf seinen Antheil an der Beute aber in dem Verhältnisse eines Hauptmanns <sup>2)</sup> stehen. Würde

1) Ein Lehen aufgeben, heißt, es seinem Lehnsherrn zurückstellen. Nach den Bestimmungen des Lehnrechts durfte kein Vasall gegen den Lehnsherrn Gewalt üben, denn er schwor bei dem Lehnsempfang demselben Treue und Hulde. Um diesen Eid nicht zu verletzen, gab der Vasall, ehe er dem Lehnsherrn die Fehde verkündete, demselben sein Lehn zurück und sagte seine Pflichten auf. Deshalb jene Bestimmung, die sich auch in den meisten Friedensverträgen jener Zeit verwirklicht findet. Möchte aber auch die Wiederbelehnung in allen Fällen stattfinden, so war jene Forderung des Lehnrechts, auf deren Hintansetzung dasselbe den Verlust des Lehns setzte, doch immer lästig und Schaden bringend, weil wenigstens während der Fehde die Benutzung des Lehngutes dem Vasallen entging, und es hatte darum schon frühe rabelistische Spitzfindigkeit einen Ausweg gefunden, der jene Nachteile verhütete. Der Vasall, der seinen Herrn bekriegen wollte, verließ nämlich, nachdem er das Lehen gekündigt, dasselbe mit all seiner darauf befindlichen Habe, sendete dann durch einen zweiten Boten den Fehdebrief und nahm hierauf sogleich wieder Besitz, ehe noch der Lehnsherr von der Kündigung Gebrauch machen konnte. Er behielt das Lehngut nun als Eroberung. Gegen diesen Mißbrauch eiferte zwar die goldene Bulle mit Androhung der Excommunication und Achtserklärung, aber ohne Erfolg. —

2) D. h. sein Antheil an der Beute sollte soviel betragen, als der, welcher gewöhnlich einem Hauptmanne, nämlich dem Führer eines größern Haufens, zuerkannt wurde.

ein Gefelle gefangen genommen, so sollten sich alle um seine Erledigung bemühen. 10. Dieses sind die Bestimmungen des Bundesbriefes, welchen hiernächst auch der Ritter Beyer von Urfel und die Knappen Erwin d. j. von Trohe und Friedrich von Selbach genannt von Kröstel beschworen.

Weiter ist von dieser Gesellschaft nichts bekannt. —

## II.

## Die Gesellschaft vom Stern.

## I. A b t h e i l u n g.

Einleitung zur Geschichte der Gesellschaft vom Sterne.

## 1. Landgraf Hermann als Mitregent.

Landgraf Otto von Hessen hatte bei seinem Tode vier Söhne hinterlassen, von denen Heinrich (II.), als der älteste, ihm in der Regierung folgte, Otto sich dem geistlichen Stande widmete und später den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg bestieg, und die beiden andern, Ludwig und Hermann, nach langen, sogar blutigen, Streitigkeiten von ihrem ältesten Bruder abgefunden wurden.

Landgraf Heinrich II., genannt der Eiserne <sup>1)</sup>, hatte nur einen Sohn, den ritterlichen Otto, bekannt unter dem Beinamen des Schützen, und dieser war von ihm frühe schon zur Mitregierung herangezogen worden.

Mehr als ein Viertel Jahrhundert hatte bereits diese Doppelherrschaft gedauert, als Otto plötzlich in seiner vollsten Manneskraft, im Anfange des Monats Dezember 1366,

1) Dieser Beiname bezog sich auf seine Tapferkeit. Daher auch das Sprichwort:

Hüte Dich vor dem Landgrafen zu Hessen,  
Willst Du nicht fein aufgefressen.

nach der Erzählung der Chronisten in Folge einer Vergiftung, durch den Tod hinweggerafft wurde <sup>2)</sup>.

Otto war zwar verhehlicht gewesen, aber seine Ehe war kinderlos geblieben, und mit seinem Hinscheiden war die Hoffnung des alten Landgrafen vereitelt, einen Leibeserben zum Nachfolger in der Regierung zu haben. Durch seinen Sohn an die Beihülfe eines Mitregenten gewöhnt und jetzt ohnedem wegen seines Alters einer solchen bedürftig, sah er sich nun genöthigt, einen andern seiner Familie an seine Seite zu ziehen. Aber der hessische Mannsstamm zählte ausser dem Landgrafen, nur noch zwei Glieder, Heinrich's Bruder Hermann, der ehelos geblieben und jetzt hochbejahrt war, und Hermann d. j., beider Neffen, den Sohn des bereits seit etwa 22 Jahren verstorbenen Ludwig. Diesen legtern nun bestimmte Heinrich zu seinem Mitregenten und Nachfolger, nachdem der ältere Hermann — man muß dieses wenigstens vermuthen — auf seine Rechte zur Regierungsnachfolge verzichtet hatte <sup>2)</sup>.

1) Gerstenberger (Schmincke Monumenta hass. II. S. 487.) setzt seinen Todestag auf »den nehsiten tag conceptionis Marie« (d. i. der 9. Dezbr.). Die Notiz eines Unbekannten jedoch auf den 10. Dzbr. IV. Idus Decembris ipso die Damasii pape (Kuchenbecker anal. hass. Coll. XI. p. 104); womit auch die Rechnungen des Seelgeräthers-Amts des St. Martinsstifts zu Kassel übereinstimmen. It. serv. memorie Ottonis Lantgrauii. 1 lib. secunda post conceptionis. Urkundlich findet man Otto zuletzt im Anfange September, nämlich am 7. September 1366, am Postlager Kaiser Karl IV. zu Frankfurt (Muratorii Scriptor. Rerum Italicarum XVI. 106), und am 9. September, als daselbst der Kaiser ihn und seinen Vater mit dem Erzbischofe Gerlach von Mainz ausföhnte. (Dr. Urk.).

2) Im Jahre 1337 hatte Landgraf Heinrich II. das jus repraesentationis in Hessen eingeföhrt (v. Rommel II. 162), wonach allerdings Hermann d. j., als der Sohn des älteren Bruders, vor Hermann d. ä. den Vorzug in der Regierungsnachfolge gehabt haben würde (das. S. 171), wenn dieses Recht nicht blos auf das Privatrecht Bezug gehabt hätte. Daß dasselbe aber wirklich diese Beschränkung hatte, wenigstens auf die Verhältnisse der Landgrafen keinen Einfluß übte, erfieht man schon deutlich



Herrmann d. j. war zwar Geistlicher (er hatte zu Prag studirt und war Domherr zu Trier und Magdeburg), hatte aber die Priester-Weihe noch nicht erhalten und es stand ihm deshalb nichts entgegen, wieder zu dem weltlichen Stande zurückzukehren <sup>1)</sup>.

Nachdem dieses geschehen war, warb sein Oheim für ihn um die älteste Tochter des Grafen Johann von Nassau,

aus der von Hermann d. ä. im Jahr 1366 für seinen Neffen ausgestellten Urkunde (Wend III. Ufch. S. 213), welcher weiter unten noch näher gedacht werden wird, noch mehr aber aus einem Rechtspruch, den die Ritter Arnold von Portenhagen und Heinrich von Blumenstein zwischen dem regierenden Landgrafen Heinrich und dessen Bruder Hermann d. ä. fällten. Darin heißt es nämlich: „Duch sprechin wir vor ein recht vñ Frankenberg vñ Kudenstein, daz vnse Here von Hessen vorliptzochtiget hat vñ vormorgingabit sines Sones Browen vnser Browen von Kleben. Da vnse Juncher Herman wider intreten sal, als in andirs sin lant vñ veken nach tode vnser Herin, ob er den irlebet, als ire briefe sprechin, die sie vñdir ein andir gegeben hain, daz he die nicht vorlipegingen, vormorgengaben obir vorgiftigen mag ane vnser Juncherin wiburt vñ willen, he en möge iz yme danne bewisen, daz he iz vorwiltfort habe.“ Der Rechtspruch ist ohne Datum; man sieht aber, daß Junker Ludwig schon todt war; ja es scheint, als ob auch Otto nicht mehr am Leben gewesen sey.

- 1) Eine Rückkehr in den weltlichen Stand war damals überhaupt nichts Seltenes, vorzüglich wenn dadurch das Erlöschen eines Geschlechts abgewendet werden sollte. Nur einige Beispiele aus vielen. Als gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Geschlecht der Herren von Eppenstein zu erlöschen drohte, legte Gerhard, Probst des St. Peterstifts zu Mainz, seine geistlichen Würden nieder und ehelichte 1294 eine hessische Prinzessin (Wend's dipl. Nachrichten von den ausgestorbenen Dynasten von Eppenstein S. 59.) Der letzte Graf von Ziegenhain, Johann der Starke, war ebenwohl anfänglich geistlich, trat aber 1401 in den weltlichen Stand zurück (v. Rommel II. Ann. S. 207). Graf Adolph von der Mark, seit 1363 Erzbischof von Köln, resignirte 1364 und wurde weltlich, weil er als Erbe seiner Mutter die Erbschaft der Grafschaft Kleve erwartete (Meibom script. rer. Germ. I. 409). Als Graf Wilhelm von Holland

Herrn zu Merenberg, die noch nicht dreizehnjährige Johanne; schon im März 1367 geschah in Gießen die Verlobung, welcher die Vermählung nicht lange nachher folgte <sup>1)</sup>.

Das hohe Alter Landgraf Heinrich II. nöthigte Her-

1417 starb, waren zwei Präbendaten zur Erbschaft da, seine einzige Tochter, und sein Bruder Johann, Bischof zu Lüttich; weil aber dem Letztern sein geistlicher Stand entgegen war, so resignirte er 1418 auf dem Konzilium in Basel. (Pistorii scriptor. rer. German. III. 394). Wir könnten noch ähnliche Fälle aus den Häusern Schleswig, Berg, Heinsberg, Anhalt, Henneberg, Nassau, Oldenburg, Hohenlohe, Isenburg u. aufführen, doch die gegebenen werden schon genügen, um zu zeigen, daß der Rücktritt aus dem geistlichen in den weltlichen Stand durchaus nichts Seltenes und Außerordentliches war.

- 1) Vergl. v. Rommel II. Anmerkung S. 125. Die Verlobung geschah am 15. März 1367. S. die Urkunden: Wend's Hess. L. G. II. Ufch. S. 431 und 432. Deduktion über die kommende Schiffsberg II. S. 72. Kuchenbecker Anal. hass. I. 273. Die Eheverbindung ist vom 17. Nov. 1367. In ihr setzt Graf Johann zugleich für den Fall, daß er ohne Lehnserben sterben sollte, seine Tochter zur Erbin seiner Lande ein und macht sich außerdem verbindlich seinen Bruder, den Erzbischof Gerlach von Mainz, zu dem Versprechen zu bewegen, seinem Eidam nach dem Tode des Oheims desselben nicht nur alle Lehen, welche Hessen v. Mainz trage, zu reichen, sondern denselben auch in dem Besitze des Hessenlandes zu schützen. (Wend II. Ufch. S. 432—434). Wahrscheinlich wurde damals auch die Ehe vollzogen. Daß dieses 1372 schon geschehen war, zeigt uns ein Dekret des Kardinals Stephan (datum Avinion. VIII. idus Octobr. Pontificatus domini Gregorii papa XI. anno secundo), wodurch derselbe im Auftrage des Papsts Gregor XI. den Bischof von Speyer ermächtigte: die Nobiles, Herromundum dictum Landgrave (sic) und Johannam de Nassovo filiam quondam Comitis de Nassove, domicellam nach einer einseitigen Trennung von der wegen ihrer im vierten Grade der Blutverwandtschaft — Johanne war eine Entelin des Landgrafen Heinrich I. — geschlossenen Ehe wider sie ergangene sententia excommunicationis loszusprechen und, nach Auflegung einer heilsamen Buße, ihnen zu erlauben, von neuem eine Ehe mit einander zu schließen. (Dr. Urkunde). Graf Johann starb 1371 am 20. September. (Pagelgans Nassauische Geschlechtstafel S. 21).

mann sich der Regierung bald mit Thätigkeit anzunehmen <sup>1)</sup>. Als er die schlechte Verwaltung vieler Aemter erkannte, entsetzte er deren Amtleute und trug dafür Sorge, daß die leeren Vorrathshäuser der fürstlichen Festen wieder gefüllt würden. Auch schränkte er die Hofhaltung ein, und bemühte sich überhaupt, die Mißbräuche, welche ihm sichtbar wurden, abzustellen. Doch diese Bestrebungen fanden vielfachen Anstoß und vermehrten die Zahl der Unzufriedenen, vorzüglich unter dem Adel, dem sowohl die Amtleute, als die höhern Hofdiener angehörten und dessen Interessen durch solche Maßregeln auf das Empfindlichste verletzt wurden.

## 2. Herzog Otto von Braunschweig und seine Hoffnungen.

Mehr als 4 Jahre hatte bereits jene Doppelherrschaft gedauert, ruhig und von Niemanden angefochten, als sich ein Enkel des alten Landgrafen erhob und für seine Mutter ein Erbrecht auf die hessischen Länder in Anspruch nahm. Landgraf Heinrich hatte nämlich außer seinem Sohne Otto noch zwei Töchter, von denen die eine, Elisabeth, mit dem Herzoge Ernst von Braunschweig, von der göttingischen Linie, vermählt war. Der Sohn dieser Ehe war Otto, der nach seines Vaters 1367 am 24. April erfolgtem Ableben <sup>2)</sup>, alsbald die Regierung übernommen hatte. Otto's Charakter wird schon durch seinen Beinamen der Quade (malus), auch wohl der tobende Hund nichts weniger als empfehlend bezeichnet. Nicht blos mit seiner Gemahlin lebte er im Unfrieden, auch mit seinen Nachbarn lag er in fortwährendem Streite und sein unruhiger, kriegerischer Geist durchflocht

- 1) In den Urkunden erscheint Landgraf Hermann erst mit dem Jahre 1370 neben seinem Oheim als Mitregent. Sonckenberg Sel. jur. et hist. III. 616. Entdecker Ung. Beil. 57. Lennep von der Landfellethe. Cod. prob. S. 237.
- 2) Er starb zu Harste 1367 in vigilia St. Marci (Zeit- und Geschichtsschreibung von Göttingen I. 86) Schon im August dess. J. findet man Otto als Regent (S. die Beil. II.).

sein Leben mit einer langen Kette blutiger, verwüstender Fehden. Zwar stand er mit seinem Großvater, dem Landgrafen Heinrich, anfänglich im besten Vernehmen. Als Otto im Jahre 1367 nach Kassel kam, vereinigte er sich am 17. Aug. mit dem Landgrafen zu einem Schutz- und Trugbündnisse, wobei zugleich Schiedsrichter für den Fall bestimmt wurden, wenn zwischen ihnen Streitigkeiten vorfallen würden <sup>1)</sup>. Auch im Frühjahr 1368 findet man Otto am Hofe zu Kassel. Am 24. März d. J. gab ihm Heinrich die Hälfte des Schlosses Windhausen, auf so lange, bis er sie wieder zurückfordern würde <sup>2)</sup>, und setzte ihm am 8. Mai das Schloß Allerberg zum Pfande <sup>3)</sup>. Doch diese Verhältnisse waren von keiner Dauer.

Otto hatte sich mit der Hoffnung geschmeichelt, einst der Erbe des hessischen Fürstenhauses zu werden, einer Hoffnung deren Verwirklichung unter den vorliegenden Verhältnissen dieses Hauses, wo der Regent alt, der Sohn kinderlos, der Bruder unvermählt und der Neffe ein Geistlicher war, kein Hinderniß entgegen zu stehen schien. Dennoch war sie an dem nach des Prinzen Otto Tode erfolgten Rücktritt Hermann's d. j. in den weltlichen Stand und dessen Erwählung zum Mitregenten und Nachfolger gescheitert.

Wir haben zwar keine Nachrichten darüber, wie Herzog Otto die Vereitelung seiner Hoffnungen aufgenommen, die freundschaftlichen Beziehungen jedoch, in welchen wir ihn während der Jahre 1367 und 1368 zu seinem Großvater finden, lassen mit Sicherheit schließen, daß er sich in das einmal Unabwendbare gefügt hatte; ob ernstlich? ist freilich

- 1) Beil. Nr. II.
- 2) Beil. Nr. III. Einen Auszug dieser Urkunde s. Schmincke monumenta hass. II. 489. Windhausen ist wahrscheinlich die noch jetzt in ihren Trümmern sichtbare Burg Windhausen, über dem gleichnamigen Dorfe, unweit Gittelsee im Braunschweigischen.
- 3) Beil. Nr. IV. Allerberg, jetzt Ellerbürg, über dem schwarzburgischen Dorfe Bodelshagen an der Rume, am südwestlichen Fuße des Harzes.

eine andere Frage; denn wenn wir sein späteres Handeln betrachten, so scheint diese Ruhe nichts weniger als aufrichtig und vielmehr nur eine Larve gewesen zu seyn, unter der er nicht bloß seine Wünsche, in Bezug auf die hessische Erbschaft, sondern auch die Pläne, um diese in's Leben zu führen, zu verbergen suchte. Schon nach wenigen Jahren sehen wir Otto dem alten Landgrafen gegenüber als Sohn einer Tochter desselben Ansprüche auf dessen demnächstige Verlassenschaft erheben. Wir finden hiervon im Jahre 1371 die erste Spur.

### 3. Die Nachrichten der Chronisten über Herzog Otto's Hoffnungen.

Gerstenberger in seiner thüringisch-hessischen Chronik erzählt zum Jahre 1361: „Als nu der Lands-Fürste Lantgrave Hinrich sach, das syn soen Lantgrave Otto keyne kyndere entkreig, do wulte he das lant zu Hessen syner tochter Elisabeth kyndern von Brunswig zugeschickt haben. Also wart he von denselben vertzornet, das er sprach: Sommer (So wahr) unse frauwe sent Elisabeth (mir helfe), das sol en das lant zu Hessen schaden, unde schickte du geyn Meydeburg unde liß syns bruders soen Lantgraven Herman holen.“

Ausführlicher ist die Erzählung Nohe's <sup>1)</sup>: „Hertzog Otto von Braunschweig — wollte sich aber eindringen, da Otto Schüz ohne Erben verschieden was, und was gereit (gerad) im Land bey seinem Schwereheeren (nicht Schweher, sondern Großvater) dem alten Henrichen. Nun thät er wie die Sachsen viel schwätzen, und ließe sich hören, wären zwey Augen zu, so wolt ich ein großer Herre sein, oder reicher Fürst sein, das hörten etliche des Lands zu Hessen, und nehmlich Herr Simon von Henneberg (Homburg), und Herr Eckhardt von Römfurdt (Möhrenfurt) Ritters, die antworteten darzu, da behüt euch der teufel für, wir wissen nähere Erben denn Euch, und sagten das dem alten Landgrafen, Herr,

1) Senckenberg Sel. jur. et hist. V. 438.

wollet ihr dem das Cure gönnen, der sich erfreuet Cures todes, da er das untrricht ward, sprach er, so helf mir die heilig Frau St. Elisabeth, das soll ihm das Land zu Hessen schaden.“

Die Erzählung des Chronicon thuring. & hass. <sup>1)</sup> stimmt hiermit überein: „Otto wollt sich zum Erben des Landts zu Hessen eindringen, und wer ihm auch wiederfahren, hette er sein Maul gehalten, dann der Landgraf hatte ihn allbereit zu einem erwehlten Sohn, dann er ihn seiner Tochter halb zum Erben machen wollt.“

Die jüngeren Chronisten glauben wir um so eher übergeben zu dürfen, als ihre Berichte meist aus dem schon Mitgetheilten geschöpft sind, und sie Neues nicht zu geben vermögen.

Was bei jenen Erzählungen vor allem auffällt, ist der Widerspruch zwischen dem gerstenberger'schen und den Berichten der beiden andern Chronisten; denn während jener die unvorsichtige Aeußerung des Herzogs vor Landgraf Otto's Tod setzt, lassen diese sie nach demselben geschehen. Fassen wir jedoch die oben erzählten Thatfachen und vorzüglich den Umstand nochmals ins Auge, daß Landgraf Hermann kaum drei Monate nach seines Vaters Tode schon seine Verlobung feierte, welcher doch sicher auch erst ein Umschauen unter den Töchtern der benachbarten Fürsten, ein Werben und Unterhandeln vorausgegangen war, so werden wir zu der Annahme genöthigt, daß Hermann gleich nach jenem Todesfalle von seinem Oheim aufgefordert worden sey, den geistlichen Stand zu verlassen und an die Stelle des Hingeshiedenen zu treten. Es bleibt also kein Raum zu einem Zwischenakte für Herzog Otto übrig. Ebenso entscheidend ist das schon mehr erwähnte freundschaftliche Verhältniß des Herzogs zu seinem Großvater, das, mochte es immerhin auch nur Schein seyn, auf keinen Fall statt gefunden haben könnte, wenn Otto'n eine bestimmte Zusicherung hinsichtlich der Erbschaft geschehen wäre, denn

1) Ibid. III. 364.

sein kriegerischer und leidenschaftlicher Charakter bürgt dafür, daß er alsobald mit jenem gebrochen und Rache fordernd zum Schwerte gegriffen haben würde.

Wenn nun hiernach das von den Chronisten erzählte Ereigniß wohl auf keinen Fall nach, sondern vor des Landgrafen Otto Tod gesetzt werden darf, so fragt es sich doch noch, ob überhaupt eine bestimmte Zusicherung des Landgrafen für seinen Enkel wahrscheinlich sey? Wir glauben dieses verneinen zu müssen. Außer den oben aus der Zeit der Verlobung des Landgrafen Hermann und den Verhältnissen von 1367 und 1368 geschöpften Gründen, steht einer solchen Annahme auch das entgegen, daß noch andere Erben, nämlich ein Sohn, ein Bruder und ein Neffe vorhanden waren. Mochte auch Otto der Schüz nach einer mindestens fünf und zwanzigjährigen Ehe jede Hoffnung auf Erben aufgegeben haben und unter den obwaltenden Verhältnissen ein Erlöschen des hessischen Mannstammes als wahrscheinlich in Aussicht sehen, so konnte doch Heinrich nicht wissen, daß er sowohl seinen Sohn als seinen Bruder überleben werde. Mit welchem Rechte aber hätte er nun noch bei deren Leben schon ihren Nachfolger bestimmen können? Auch die Erzählung der Chronisten spricht wenigstens theilweise dagegen, namentlich die Aeußerung jener Ritter, daß ihnen nähere Erben, denn Otto, bekannt seyen. — Von einer schon erfolgten Adoption kann gar nicht die Rede seyn.

Nach allem diesem möchten sich die Chronisten folgendermaßen vereinigen lassen: Bei der Wahrscheinlichkeit des bevorstehenden Erlöschens des hessischen Hauses, kam die Frage, wer dasselbe beerben werde, oft zur Sprache, und daß dann Heinrich's Blick auf seinen Enkel von Braunschweig fiel, war natürlich; auch in diesem mochten dadurch derartige Hoffnungen erregt worden seyn; aber diese zu laut ausgesprochenen Hoffnungen beleidigten den alten Landgrafen so, daß derselbe deren Vereitelung gelobte.

#### 4. Herzog Otto's Ansprüche.

Die erste Spur hiervon findet sich, wie schon gesagt, im Jahre 1371. Als Herzog Otto von Braunschweig in diesem Jahre seine Schwester Agnes dem Grafen Gottfried d. j. von Ziegenhain zur Gattin gab, verwies er die Zahlung des Brautshages, im Betrag von 1000 Mark Silbers, auf den Anfall, welcher ihm nach seines Großvaters Tode vom Hessenlande gebühren werde 1).

Wie weit sich Otto's Ansprüche erstreckten, ob, wie es hiernach beinahe scheint, blos auf einen Theil des Landes, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

Der althergebrachte Grundsatz des deutschen Erbfolgerechts, vermöge dessen die Töchter von der Folge in den Stammgütern zum Besten des Mannstammes ausgeschlossen wurden, war auch in dem hessischen Fürstenhause eingeführt und die Töchter desselben mußten bei ihrer Vermählung zugleich mit ihren Gatten für die gegebene Aussteuer, welche als Abfindung betrachtet wurde, einen feierlichen Verzicht auf jegliches Erbrecht ausstellen 2). Wir sehen dieses sowohl bei den Töchtern des Landgrafen Heinrich I., von denen nur eine ihren Verzicht durch den Vorbehalt des lebigen Anfalls beschränkt, als auch bei denen des Landgrafen Otto 3), und sicher hatte auch Herzog Otto's Mutter ein Gleiches gethan. Als nun aber Landgraf Heinrich durch den Tod seines Sohnes aller männlichen Leibeserben beraubt war, scheint sich seine Tochter, die Herzogin, für näher, wenigstens eben so nahe berechtigt gehalten zu haben, als ihren Vetter Hermann. Mochte sie auch hierin, da Hessen noch zum größten Theile Allodium war, durch die Lehren des römischen Rechtes, die damals schon in Deutschland Eingang gefunden hatten, unterstützt werden, so standen ihr doch, selbst abgesehen von den

1) Beil. Nr. V.

2) Estor. orig. jur. publ. hass. p. 175.

3) v. Rommel II. Anmerkung S. 69 u. 76 und 92.

Grundsätzen des deutschen Erbfolgerechts, eben so sehr das durch hundertjährige Übung gleichsam zum Gesetze gewordene Herkommen, als insbesondere auch noch die sogar durch Verträge befestigten Rechte anderer und zwar noch Lebender entgegen. Da in Hessen das Recht der Erstgeburt noch nicht eingeführt war, so hatten Landgraf Heinrich des II. Brüder Ludwig und Hermann gleiche Rechte mit demselben in Anspruch genommen und als 1336 ein Vergleich vermittelt wurde, hatten sie sich dieser nur auf ihres Bruders Lebenszeit begeben <sup>1)</sup>. Dieser Vorbehalt war auf Ludwig's Sohn, den jüngern Hermann, übergegangen, welchem noch 1366, kurz vor des Prinzen Otto Tode, sein Oheim Hermann versprach: wenn die Landgrafen Heinrich und Otto mit Tode abgingen und Land und Leute auf ihn, den älteren Hermann, verfielen, wollte er seinem Neffen Hermann gern das Recht gönnen, was dieser haben möchte <sup>2)</sup>. Und Hermann d. ä. starb am 25. April 1369 <sup>3)</sup>, so daß also Hermann d. j. dadurch der einzige rechtmäßige männliche Erbe Heinrich II. wurde.

Es ist möglich, daß Herzog Otto, der, wie schon bemerkt, im Namen seiner Mutter austrat, vorzüglich durch seinen Schwager den Grafen Gottfried von Ziegenhain zur Erhebung seiner Erbansprüche gereizt worden ist. Die Grafen von Ziegenhain hatten seit einer Reihe von Jahren in häufigen Zwistigkeiten mit den Landgrafen gelegen und mochten begierig auf eine Gelegenheit sinnen, sich an ihren alten Feinden zu rächen. Sowohl 1368, als 1370 sehen wir sie mit Hessen im Streite <sup>4)</sup>. Eine Gelegenheit zur Rache schien nun eben die Erhebung jener Ansprüche zu bieten, und wie freudig

1) Schmincke's Abhandlg. über Otto d. Schützen. Anhg. S. 8.

2) Wend III. Altkh. S. 213.

3) S. des Verfassers Notizen zu den Todestagen der hessischen Landgrafen. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 2. Bd. 3tes Heft. S. 218.

4) S. Weil. VI. u. Kuchenbecker anal. hass. Coll. III. 130.

und mit welchen Hoffnungen Graf Gottfried diese ergriff, zeigt sich deutlich darin, daß er keinen Anstand nahm, sich den Brautshag seiner Gemahlin auf den doch immer höchst ungewissen Erfolg der Erbansprüche seines Schwagers verschreiben zu lassen. Man sieht dieses auch später, wo Graf Gottfried sich weit thätiger zeigt, als der Herzog, der freilich auch zu Haus noch außerdem genug zu thun hatte.

## II. A b t h e i l u n g.

### Geschichte der Gesellschaft vom Sterne.

#### I. Stiftung der Gesellschaft vom Sterne.

Daß die Ansprüche Herzogs Otto von den Landgrafen zurückgewiesen werden würden und die Verwirklichung jener Erbhoffnungen nur durch die Gewalt der Waffen geschehen könnte, ließ sich leicht voraussehen, und Otto setzte deshalb auch seine ganze Hoffnung auf den Erfolg eines Krieges, der ihm durch die Persönlichkeit der beiden Fürsten gleichsam verbürgt schien. Landgraf Heinrich stand in dem siebenten Jahrzehnte seines Alters und war, ermüdet an Geist und Körper, nur in seinen Erinnerungen noch der Eiserne. Er hatte während seiner mehr als vierzigjährigen Regierung so manche Arbeit vollbracht und so manchen schweren Kampf bestanden, daß er sich in den letzten Tagen seines Lebens nach Ruhe sehnen mußte. Hermann aber war ein Spott seiner Feinde, die seine Kraft in Folge seiner geistlichen Studien erstorben wäbnten; er schien ihnen so unbedeutend, daß sie höhrend sagten: „sie wollten den Baccalaureus reifig machen“ <sup>1)</sup>.

1) Mit andern Worten: sie wollten den Gelehrten zum Krieger machen. Mit dem Worte Reife bezeichnete man im Mittelalter

Doch ihr Spott wurde eine schneidende Wahrheit; denn wenn auch Hermann's gelehrte Erziehung einen mildernden Einfluss auf ihn geübt, so barg seine Brust doch noch die volle Kraft seiner Jugend, und er zeigte ihnen bald, daß er seine Feinde nicht fürchte, und statt des Kreuzs auch das Schwert zu führen vermöge.

Mit der größten Vorsicht gingen die Feinde zu Werke. Um nichts zu versäumen, was ihrem Unternehmen einen glücklichen Ausgang sichern konnte, hielten sie ihre Absichten vorerst noch möglichst verborgen und bemühten sich einen großen Bund zu stiften, um durch diesen Hessen gleichsam zu umgarnen.

Eben so sehr das Streben jener Zeit nach solchen Verbindungen, als das dem Adel zur Natur gewordene Stogreißleben und die sich hier darbietende Aussicht auf eine reiche Beute, machten es leicht, bald eine große Zahl von Theilnehmern zu sammeln <sup>1)</sup>. Den Chronisten zufolge stieg deren Zahl auf mehr denn 2000 Ritter und Knappen, unter denen allein 350 Burgbesitzer waren, die zerstreut durch Hessen, die Wetterau, die Rheinlande, Fulda, Thüringen, Sachsen und Westfalen ihre Ansitze hatten. Zu ihnen gehörten namentlich: der paderbornische Bischof Heinrich Spiegel zum Desenberg mit seiner mächtigen Familie; der Graf Johann v. Nassau-Dillenburg, vorzüglich wegen Hadamars, welches Landgraf Heinrich nach des Grafen Emicho v. Nass-

einen Feldzug. Vergl. z. B. Beil. Nr. 30. Reifiger Schaden, war Schaden den der Soldat im Kriege erlitten hatte.

- 1) Daß der Bund wirklich vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten zu Stande kam, sieht man aus der unter Nr. VII. mitgetheilten Korrespondenz, namentlich dem Briefe Nr. 6 so wie der Beil. Nr. VIII. Da es scheint sogar, daß man schon früher Vorbereitungen dazu getroffen habe; denn 1369 am 5. Oktbr. findet man Friedrich Herrn v. Lisberg, einen der Haupttheilnehmer des Bundes, beim Herzoge Otto zu Münden. Auch waren die in des Herzogs Dienste getretenen Hermann Ritter und Hans Knappe v. Kolmatsch gegenwärtig. (Scheidt vom Adel. Mantiss. doc. p. 285).

fau Tode als heimgefallenes Lehn theilweise eingezogen hatte, Graf Johanns Schwager, der Graf Engelbert v. d. Mark, die Grafen Wilhelm II., Eberhard und Diether VI. v. Katzenelnbogen, Ulrich Hr. v. Hanau und dessen Bruder der Abt Konrad v. Fulda <sup>1)</sup>, Johann v. Isenburg Herr zu Büdingen, Philipp VII. Herr v. Falkenstein zu Burgbad und Minszenberg <sup>2)</sup>, Reinhard Herr v. Westerburg, Dietrich Herr v. Runkel, Eberhard v. Isenburg Herr zu Grensfau, die Herren v. Eppenstein und v. Helfenstein, Friedrich Herr v. Lisberg zu Lisberg, Herzberg, Grebenau und Brachta, Werner v. Falkenberg mit seinen Brüdern und Söhnen zu Falkenberg, Hausen und Herzberg <sup>3)</sup>, die v. Hassfeld auf Hassfeld und Melnau, die v. Eisenbach zu Eisenbach, Lauterbach, Ulrichstein, Altenburg u. ungeachtet sie Erbmarschälle von Hessen waren <sup>4)</sup>, die v. Schlig und viele andere <sup>5)</sup>. Ueber die innere Verfassung dieses Bundes ist uns wenig bekannt, doch war sie sicher auf dieselbe Weise gestaltet, wie die der übrigen Gesellschaften, welche wir in dieser Zeit kennen lernen.

- 1) Schannat (Hist. fuldensis) läßt ihn bei einer Versammlung der Sterner 1383 zu Spangenberg umkommen. Aber hier ist Schannat im Irrthume; Münzers fult. Chron. S. 154 u. Herzogs elsassische Chron. V. S. 78. sagen nur, daß bei einer Tagelistung, welche Landgraf Hermann zu Spangenberg gehalten, Abt Konrad zwischen seiner Kammerthüre erdrückt worden sey. Nach Lauze wäre er in seiner Herberge erstochen worden und der Thäter unbekannt geblieben. Auf keinen Fall sind die Sterner hier theilhaftig, die sich 1383 längst aufgelöst hatten. Auch war Spangenberg landgräflich.
- 2) Noch 1363 hatte ihm der Landgraf die Hälfte von Gießen verpfändet. Archiv für Hess. Gesch. I. S. 53. Sein Vetter Philipp VI. blieb dagegen mit Hessen in freundlichen Verhältnissen. Das. S. 62.
- 3) Landau, die Hess. Ritterbg. III. 67.
- 4) Dasselbst S. 386.
- 5) Die meisten Chroniken nennen auch den Grafen Heinrich den Eisernen v. Waldeck als zu den Sternern gehörend. Man sehe dagegen über seine nichts weniger als feindlichen Verhältnisse zu Hessen, wenigstens bis zur Mitte des Jahres 1371, Barnhagens

Sie bildete eine geschlossene Korporation von Genossen, unter der Leitung besonders gewählter Oberen, mit dem Namen von Bundeshauptleuten oder Königen <sup>1)</sup>. Diese Stelle bekleidete namentlich im Anfange Graf Gottfried d. ä. von Ziegenhain, und nach dessen 1372 erfolgtem Tode dessen gleichnamiger Sohn, der Schwager des Herzogs Otto <sup>2)</sup>. Hans von Heringen <sup>3)</sup> war einer der vorzüglichsten Werber,

Grundlage z. waldeck. Gesch. S. 401 und 402. Doch mehr als diese spricht gegen seine Verbindung mit den Sternern, daß ihn die Landgrafen in dem Vertrage mit Paderborn vom 22. Mai 1373 namentlich unter denen aufführen, gegen die sie Paderborn nicht behülflich seyn sollen. (S. Beil. Nr. XX.)

- 1) Fischers Geschlechtsreihe der von Zsenburg hat S. 156 im Urkundenbuche eine Urkunde vom 2. April 1374, worin eines Vergleiches gedacht wird, welchen Graf Johann v. Nassau, Graf Dietrich v. Ragenebnbogen und »der Kunige von den Sterren« zwischen den v. Zsenburg vermittelt.
- 2) Nothe (ap. Mencken II. p. 1807) nennt den Grafen Gottfried und den Herzog Otto als Bundeshauptleute. Die Historia de Landgr. Thuring. (ap. Pistor. I. 945) sagt von den Sternern, daß deren »capitaneus principalis« Herzog Otto und »adhuc tres alii« gewesen. Riedesel (ap. Kuchenbecker a. h. III. 26) nennt dagegen den Vater des Grafen als solchen; erst nach dessen am 8. Oktbr. 1372 (Zusätze zu Riedesels Excerpten ap. Kuchenb. a. h. VI. 461.: uf den 8. tag (in octava?) Remigii) erfolgtem Tode sey es sein gleichnamiger Sohn geworden. Dieses bestätigt auch der Inhalt des unter Nr. VII<sup>s</sup> der Beilagen mitgetheilten Briefes, worin der Graf den Vorwurf, er habe seines Vaters Briefe und Gelübde gebrochen, zurückweist, und dabei die Worte braucht: »daz wir eynen vater hatten.« Sein Vater war also bereits todt, und es konnte dieses nicht Graf Gottfried d. j. sagen, weil dessen Vater noch lebte. — Graf Gottfried d. ä. stellte noch am 23. Mai 1372 einen Lehnsherrlichen Konsens zum Verfaße des Zehntens zu Syghartzusin aus (Dr. Urk.); in einer Urkunde vom 8. Nov. 1372 durch welche Gottfried d. j. eine Schenkung seines Vaters an die Pfarrei Nidda bestätigt, nennt er denselben hingegen als schon verstorben. — (Dr. Urk. im geh. Staatsarchiv zu Darmstadt.)
- 3) Dieser stammte aus dem gleichnamigen Dorfe an der Werra, und wohnte auf der Brandenburg.

der aller Orten herumreiste, um für die Gesellschaft Profolyten zu machen. Als Erkennungszeichen trugen die Bundesglieder einen Stern, das Wappenzeichen des Stifters, des Grafen von Ziegenhain, die Ritter von Gold, die Knappen von Silber, und durch dieses Zeichen entstand der Name »der Gesellschaft oder des Bundes vom Sterne.« —

## 2. Feindseligkeiten vor dem Beginn der Fehde, Belagerung des Herzbergs, und die Fehdeerklärung.

Nachdem die Feinde sich zu ihrem großen Kampfe hinlänglich vorbereitet zu haben glaubten, bedurfte es zu dessen Eröffnung nur noch eines Vorwandes, der nie, am wenigsten aber in einer Zeit wie die damalige, schwierig zu finden ist. Auch den Sternern wurde dieses leicht. Graf Gottfried schrieb an den Landgrafen Hermann und beschwerte sich, daß er durch die Landgräflichen beschädigt worden sey. Friedlich und unter anderen Umständen gewiß auch genügend, war des Landgrafen Antwort, welche derselbe vom Schlosse Reichenbach aus am 2. September 1371 dem Grafen zusendete. Er beklagte das Geschehene und erbat sich die Namen der angeblichen Friedbrecher, um sie zur Entschädigung anhalten zu können. Mehr konnte Hermann nicht thun; aber der Graf hatte eine andere Antwort erwartet, keine solche nachgiebige, vielmehr eine abschlägige. Er schrieb nun an mehrere Ritter, daß der Landgraf ihm seinen Boten, welcher die Gerichtsbusen getragen, niedergeworfen und ihn nicht allein dieser Gelder und seiner Kleider, sondern auch noch der Briefe beraubt habe, welche er an seine (des Grafen) Genossen (Gesellen) gehabt. Ein solches Verfahren gezieme keinem Fürsten, der sich fromm und ehrliebend nenne, und er wolle hiermit seine Ehre verwahrt haben, wenn er ein Gleiches thue. Auch möchten sie den Landgrafen um die Freilassung seines Burgmanns Wigand von Dietershausen ersuchen. Jene Drohung der Entgeltung wurde sogleich durch den Grafen verwirklicht, indem er einen geistlichen Boten des Landgrafen mit seinem Pferde auffangen

ließ. Diesem folgte nun wieder die Niederwerfung eines ziegenhainischen Boten, und die Fehde hatte begonnen, ohne jedoch schon eigentlich verkündet zu seyn. Ehe dieses geschah wurde erst noch ein Zwischenakt aufgeführt.

Die Landgrafen waren mit Friedrich Herrn von Lisberg zerfallen; worüber, ist zwar zweifelhaft, doch ist es möglich, daß es der Verkauf der Hälfte des Schlosses Herzberg an die von Falkenberg war, welchen Friedrich ohne die Einwilligung der Lehns Herren, der Landgrafen, vorgenommen hatte <sup>1)</sup>. Landgraf Hermann sammelte seine Truppen, an 1000 Ritter und Knechte, und zog, ungefähr im Monate Oktober, gegen das Schloß Herzberg, um dasselbe zu belagern. Dieses geschah nach damaliger Weise durch die Errichtung eines Blockhauses, welches dem Schlosse entgegengesetzt wurde. Aber Herzberg — welches wenige Stunden nordöstlich von Alsfeld liegt — war sowohl durch die Höhe seiner Lage, als durch die Stärke seiner Mauern, zu fest, um es durch einen Handstreich nehmen zu können. Auch war die Besatzung durch Herzog Otto mittelst Hinfendung seines Hauptmanns Breido Rangow <sup>2)</sup> noch vermehrt worden. Die Belagerung verzog sich deshalb, und die Sterner, zu denen auch Friedrich gehörte, fanden Zeit, ein zahlreiches Heer, über 1500 Ritter und Knechte, zum Entsatz zu sammeln. Als der Landgraf hiervon Kunde erhielt, waren die Feinde schon so nahe, daß ihm kaum Zeit zum Ausbruche blieb. Er zog hierauf eilig gegen Hersfeld, und bat um Deffnung und Aufnahme. Als nun die Bürger zum Abte, Berthold von Wölkershausen, sandten, um sich dessen Rath zu erbitten, warf dieser sein Skapulier auf, zeigte den darunter verborgenen Stern, und gab dem Boten die lakonische Antwort: „das sage Deinen

1) Herzberg war hessisches Lehn der von Lisberg und wurde am 30. Nov. 1370 von Friedrich Herrn v. Lisberg zur Hälfte an die v. Falkenberg überlassen. Vergl. des Verfassers Hess. Ritterbg. III. 66 und 67.

2) Rethmeiers braunsch. Chr. S. 606.

„Rathsherren.“ Aber dieses erzürnte die dem herrschsüchtigen Abte ohnedem nicht gewogenen Bürger und sie öffneten dem Landgrafen die Thore der Stadt. Es war dieses die höchste Zeit, denn die Feinde saßen den Landgräflichen schon so nahe auf den Fersen, daß durch die wilde Hast, mit welcher die von Furcht geängstigten Truppen den Thoren zubrängten, mehrere erdrückt wurden und todt niedersanken. Das landgräfliche Heer war zwar hierdurch gerettet, denn Hersfeld anzugreifen wagten die Feinde nicht, aber das Land wurde um so schrecklicher verwüstet und viele Orte gingen in Flammen auf <sup>1)</sup>.

1) Der Anonymus (ap. Senckenberg III. 381 etc.) hat 1376, die meisten andern Chroniken, namentlich die Limburger Chronik (S. 60), die riedeselschen Excerpte (ap. Kuchenbecker Anal. hass. III. 26) und Gerstenbergers Thür. Hess. Chronik (ap. Schmincke Monument. hass. II. 493) nennen das Jahr 1372. Man sehe dagegen den Brief Beil. VII<sup>o</sup>. Der Graf spricht hier mit klaren Worten von der Belagerung des Herzbergs und dem Entsatz durch die Sterner, indem er sich wegen der auf dem Heereszug vorgefallenen Verwüstungen rechtfertigt. Den Vorwurf dieser Verwüstung enthält schon der landgräfliche Brief vom 30. Novbr. 1371. Da nun in dem Schreiben des Landgrafen vom 2. Septbr. und der Antwort darauf noch nicht davon die Rede ist, so muß die Belagerung etc. in den Oktober oder Anfang November 1371 fallen. Daß die in dem mehr angeführten Briefe gedachte und die von den Chronisten erzählte Belagerung eine und dieselbe sey, wird aus den Worten der Chronisten selbst klar. Die Limburger Chronik, deren Verfasser Zeitgenosse war, erzählt (Honthcim Prodromus Historiae Trevirensis II. p. 1095 und die Ausgabe von Hauf von 1617 S. 60), nachdem sie die Entfischung des Sternerbundes mitgetheilt: „In denselben Zeiten war — Landgraf Heinrich von Hessen Feind des — Hrn. v. Lisberg, und schickte seines Bruders Sohn Landgraf Hermann dazu, daß er sich legte mehr denn mit 1000 Rittern und Knechten vor den Hrzberg, und schlug ein Haus da auf. Des kam die Gesellschaft von dem Stern zu Hauf mehr denn mit 1500 Rittern und Knechten vor den Hrzberg und trieb den Landgrafen ab, und brannten ihm sein Land ab, bis an Friglar und lagen da mehr, denn 8 Tage in. Da kam Landgraf Heinrich mit seines Bruders Sohne Landgraf Hermann und



Einige jüngere Chronisten <sup>1)</sup> erzählen, daß auch thüringische Truppen bei den hessischen gewesen, und daß ein Bruder des Landgrafen Balthasar von Thüringen, als er, auf einer Bußfahrt nach Achen begriffen, in die Versammlung der Sterner gekommen, besorgt wegen deren großen Zahl durch die heimliche Entsendung eines reitenden Boten die Belagerer gewarnt habe. Wenn nun auch diese Warnung immerhin geschehen seyn mag, so wird die Theilnahme thüringischer Truppen doch um so zweifelhafter, als die urkundlichen Nachrichten davon nirgends etwas erwähnen.

Die Folgen jenes Entsatzes zeigten sich in einer erhöhten gegenseitigen Bitterkeit, die sich vorerst in dem noch fortgeführten Briefwechsel besonders kräftig ausdrückte. Auf die Aeußerung über die zweifelhafte Frömmigkeit und Ehre, entgegenete der Landgraf, daß er dennoch frömmere als der Graf zu seyn wähne, weil er noch nicht wie dieser väterliche Gelübde und Verbriefungen gebrochen; er wies die Beschuldigungen zurück, daß die Seinigen des Grafen Kirchen und Kirchhöfe <sup>2)</sup>

lagerten sich gegen die Sternergesellen zum täglichen Krieg u. s. w. Auch hiernach war die Belagerung des Herzberg nicht unmittelbar gegen die Sterner gerichtet und erst nach ihr begann der eigentliche Krieg zwischen Hessen und dem Bunde.

Nach Lauze's hess. Chronik (Handschrift auf der Landesbibliothek zu Kassel) hätten die Sterner bei ihrem Zuge nach dem Herzberg sowohl Schwarzenborn als Neukirchen in Aische gelegt; da beide Orte ziegenhainisch waren, kann dieses nicht wohl seyn. Möglich ist es dagegen, daß dieses durch den Landgrafen geschehen. —

- 1) Lauze, die Neimchronik, Dilich, Winkelmann und einige handschriftliche Chroniken auf der Landesbibliothek zu Kassel. Die älteren, wie die Verfasser der Limburger Chronik, und der Congeries, sowie Gerstenberger und Nohe wissen hiervon nichts.
- 2) Obgleich gewiß auch viele Dörfer beschädigt worden waren, so wird deren doch nicht gedacht, weil nur die Beschädigung von Kirchen und Kirchhöfen zu einem eigentlichen Verbrechen wurde, denn diese waren geheiligt und standen unter einem Gottesfrieden. — Die Kirchhöfe der Dörfer waren damals meist besetzt, um in den Zeiten der Noth als Zufluchtsstätte dienen zu können.

beraubt und verbrannt hätten, er sei deshalb stets zu göttlichem Austrage erbötig gewesen; aber der Graf habe mit seinen Gefellen und Helfern die landgräflichen Kirchen und Kirchhöfe, und sogar Klöster beschädigt und verbrannt, was fromme Herren und gute Leute ehemals gewiß nicht gethan haben würden. Und stolz erklärte Hermann nunmehr dem Grafen die Fehde und zwar mit dem mehr als trotzigem Wunsche, recht viele Feinde zu haben (Ende Novbr. 1371).

Nicht minder stolz war die Antwort des Grafen. Er warf dem Landgrafen vor zu Borken <sup>1)</sup> und zu Romrod <sup>2)</sup> den

1) Borken, Schloss und Stadt, war 1317 durch einen zwischen Landgraf Otto und Graf Johann errichteten Vertrag unter beide getheilt, die ziegenhainische Hälfte für hessisches Lehn erklärt und dem Landgrafen das Recht eingeräumt worden, dieselbe für eine bestimmte Summe an sich lösen zu können. Als Graf Gottfried von Ziegenhain diesen Theil im J. 1358 seinem Kapellan und Rathe Johann v. Schorbheim, Pfarrer zu Braach bei Rotenburg (der 1359 auch als landgräflicher Kapellan und Heimlicher, d. i. Geheimer Rath, bezeichnet wird), versetzte, erkannte dieser das hessische Erlösungsrecht durch eine besondere Urkunde an. Von diesem Rechte machte nun Landgraf Heinrich Gebrauch, worüber der Pfarrer, wahrscheinlich nachdem die Ablösung bereits geschehen war, am 17. März 1372 eine Urkunde ausstellte, worin er seine Befriedigung erklärte. Hierauf scheint des Grafen Beschwerte zu beruhen. Er hatte denselben Theil schon 1369 Konrad v. Alnshausen für den Fall, daß der Pfarrer sterbe, versprochen. Auf welche Weise der Graf wieder zum Besitze gelangt, ist uns nicht bekannt, doch war er dieses bereits 1380, wo er das dem von Alnshausen gegebene Versprechen erfüllte.

2) Romrod war halb hessisch, halb lösbüchisch. Die eine Hälfte war durch die einzige Tochter Friedrichs von Romrod, gewöhnlich v. Herzberg genannt, an deren Gatten Berthold v. Lösbüch, den Vater Friedrichs v. Lösbüch, gekommen; die andere durch Ludwig v. Romrod auf dessen Schwester Agnes verheiratet an Werner v. Löwenstein-Besserburg, und von dieser durch Verkauf 1366 an den Landgrafen gelangt. Seine lösbüchische Hälfte hatte nun der Landgraf bei Gelegenheit des Zugs gegen den Herzberg in Besitz genommen; daher der Vorwurf der gebrochenen Burgtrude und die Antwort des Landgrafen, daß sie keinen Burgfrieden gehabt hätten. Schon

Burgfrieden gebrochen und die Mannen zum Falkenstein <sup>1)</sup> ver-  
letzt zu haben. Die Beschuldigung, daß er Verträge und Gelübde  
gebrochen, wies er als Verläumdung zurück, und entgegnete  
mit dem Vorwurfe, daß der Landgraf Jungfrauen mißbraucht  
habe. Er habe so wenig Briefe erbrochen, als Boten ihre  
Kleider ausgezogen. Ebenso leugnete er, geistliche Güter und  
Personen beschädigt zu haben, welches vielmehr von dem  
Landgrafen geschehen sey. Auch auf dem Zuge nach dem Herz-  
berge habe er und seine Gefellen weiter nichts gesucht als  
Essen und Trinken, was man auf Heerfahrten nicht entbehren  
könne zc. <sup>2)</sup>. Dieser leidenschaftliche Briefwechsel endete mit

1338 war dieser Theil an die v. Erfa versetzt worden und diese  
gelobten am 16. Juli 1372 dem Landgrafen einen Burgfrieden  
und versprachen denselben, ihnen die Ablösung ihres Pfandtheils  
durch den v. Lisberg 14 Tage vorher kund zu thun (Wenk III.  
Urth. S. 217.).

1) Dieses bezieht sich auf die Ausschließung der Hunde v. Holzhausen  
von ihrem Pfandtheile am Falkenstein. Diese bei Niedenstein  
gelegene Burg hatten 1346 die beiden hundsichen Stämme, die  
Hunde und die Hunde v. Holzhausen, von Landgraf Heinrich als  
Pfandschaft erhalten. Jetzt wurden die letztern daraus verdrängt,  
wie und warum, ist unbekannt. Noch 1378 gelobten die Hunde  
dem Landgrafen: nimmer Forderung zu thun von den Briefen,  
welche ihnen und ihren Gauerben zuständen über den Falkenstein  
und denen worin sie eine Burghute gelobt. (Dr. Urk. im Hess.  
Sammtarchiv zu Ziegenhain). Wahrscheinlich hatten sich die  
Hunde von Holzhausen dem Sternerbunde angeschlossen, so daß  
sie deshalb auch Graf Gottfried ihrer annahm. Was der  
Anonymus (Senckenberg III. 371.) über die Ausschließung  
der Hunde v. Holzhausen sagt, bedarf einer sehr wesentlichen Be-  
richtigung.

2) Kost und Frank auf einem Heerzuge von den Bewohnern der  
Gegend zu nehmen, durch welche der Zug führte, galt für nichts  
weniger als Raub; wie noch jetzt, war dieses auch schon damals  
erlaubt. Kaiser Ludwig beschränkt dieses zwar nur auf solche  
Züge, welche im Interesse des Reiches geschähen, in der Aus-  
führung fiel aber sicher diese Beschränkung weg. Kaiser Ludwig  
verordnet nämlich 1331: »swen ein hervart von dem romi-

des Landgrafen Antwort vom 10. Januar 1372, worin er  
die Beschuldigungen des Grafen widerlegte, die seinigen recht-  
fertigte und die Ankündigung der Fehde wiederholte. —

## 2. Die Vorbereitungen der Landgrafen zur Fehde und ihre Bundesgenossen.

Der mehr als feste, der übermüthige Wunsch Hermann's,  
viele Feinde zu haben, war vollauf erfüllt; er sah eine eben  
so zahlreiche als streit- und beutelustige Macht sich gegenüber,  
eine Macht, die um so gefährlicher war, als sie gleichsam  
mit einem Netze das Land umzogen hatte; denn aller Orten  
zählte sie Genossen, sogar am landgräflichen Hofe, wo die  
Furcht einzelne zum heimlichen Tragen des Sternes bewog,  
um im Falle der Noth davon Gebrauch machen zu können.  
Doch Hermann wankte nicht, und muthig wies er den Vor-  
schlag seines jagenden Oheims als entehrend zurück, den  
Herzog Otto durch die Abtretung eines Stück Landes zu  
beruhigen. Wenn es auch heute übel stehe, meinte Hermann,  
könnte es doch morgen schon besser werden.

Noch haben sich Bruchstücke zweier Lieder <sup>1)</sup> erhalten,  
welche damals vom Volke gesungen wurden:

Dem bunten Löwen ist es Zorn,  
Wann ihn die Sterne leuchten an,

schen rich ist, daz herren vnd stete zv zogent, als in dan  
geboten ist, dem romischen rich zv hille swaz ioman dem  
andern naeme von viche oder ze notdurste in der reyse auf  
der vertte, daz si dem rich ze helf wollten chomen, vmb  
denselben schaden sol si niemant nichts benöten, swenn ez  
also in einer offenn herverte geschicht, vnd dem rich sein  
er (Ehre) ze behaben vnd ze retten.« Böhmer codex. dipl.  
Moenosr. I. 509. Priv. et Pacta von Frankfurt 18. u. Lünig  
R. A. XIII. 565. Dasselbe Recht ertheilte er 1339 auch dem  
Erzbischofe Heinrich von Mainz. Gudenus III. 308. Reg. Boica.  
VII. 241.

1) Senckenberg Sel. jur. et. hist. III. p. 3176.

Er hätte einen Eid geschwor'n,  
Das ihm trug so manchen Mann. zc.

Und ferner:

Landgraf Heinrich sprach seinen Vetter an,  
Dass er Ditten des Lands einen Theil wollte la'n,  
Er sprach, das Reiten ist um mich gethan,  
Ich will schier gen Marburg fahr'n <sup>1)</sup>;  
Vetter, das muß ich gesehen la'n,  
Otto hat mir am Lande keine Treue gethan,  
Darum hat er auch keinen Theil daran.

So groß auch die Anstrengungen der Feinde waren, die, so viel uns bekannt, in ihren Reihen außer dem Herzoge Otto, einen Bischof, einen Abt, sieben Grafen und neun Freiherrn zählten, so wußte Hermann durch rastloses Wirken doch eine Macht aufzubringen, mit welcher er ihnen die Spitze zu bieten vermochte. Schon unter dem 16. Febr. 1372 erließ er in seinem und seines Oheims Namen ein Abmahnungsschreiben an die Ritterschaft, worin diese bei ihren Eiden aufgefordert wurde, dem Bunde der Sterner fremd zu bleiben, und wenn schon ein Eintritt Statt gefunden, wieder zurückzutreten <sup>2)</sup>.

Die Landgrafen zählten damals 33 in ihrem Besitze befindliche Städte, von denen 22 mit Burgen versehen waren, und über 32 einzelne Burgen <sup>3)</sup>, und jene Städte hatten eine rüstige kampfgewohnte Schaar von Bürgern. Hermann berief diese zu außerordentlichen Tagessakungen.

Die von Oberhessen versammelte er auf dem Markte zu Marburg, und sprach zu ihnen, an den dortigen Klumpf gelehnt, in ergreifenden Worten; und wie er ihnen mit Thränen im Auge die Noth des Vaterlandes schilderte und wie

1) Nämlich zu der Gruft seiner Väter.

2) Siehe das Schreiben an die oberhessische Ritterschaft in der Beil. Nr. VIII.

3) S. Beil. Nr. IX. Mehrere davon besaßen sie jedoch nur theilweise; auch waren viele verpfändet.

ihm nur so wenige seiner Freunde und mit Schloßern versehenen Mannen im Lande treu geblieben seyen, daß er sie wohl alle mit einem Hellerbrode zu speisen vermöchte, da gelobten ihm die Bürger mit Gut und Blut beizustehen. Gleiche Versicherungen erhielt er von den niederhessischen Städten, welche er nach Kassel berufen hatte <sup>1)</sup>.

Zu gleicher Zeit sorgte er für die Besetzung der Burgen und der Städte, wo diese noch fehlte. Trendelburg und Immenhausen wurden den Gevettern Burghard und Konrad Herren von Schonenberg — von denen der letztere zwischen 1372 und 1373, leicht möglich als ein Opfer dieses Krieges starb — unter der Bedingung vertraut, daß sie 50 Gewaffnete mit Helmen (Hauben) halten sollten <sup>2)</sup>. Das Schloß Bischofshausen erhielt Berthold Spanseil. Als Amtmann an der Werra und zu Rotenburg stand anfänglich der Ritter Hermann v. Brandensfels, dann folgten ihm (Mitte 1372) in dem letztern Amte Hans v. Neckrod und Hartrad v. Muterode, denen zugleich auch Friedewald überwiesen wurde und die sich zur Haltung von 60 Gewaffneten mit Helmen verbindlich machten <sup>3)</sup>. Beiden halfen ihre Brüder. Das rottenburger Amt behielten sie bis gegen das Ende des Jahres 1374, wo es an Hermann v. Romrod überging, der sich ebenfalls zur Kriegshülfe verbindlich machte <sup>4)</sup>. Zu Hom-

1) Die riedessischen Excerpte in Kuchenbocker anal. hass. III. 27. Das vom Hellerbrode entlehnte Maas darf freilich nicht wörtlich genommen werden.

2) Wenck Urkch. II. S. 444. Die folgenden Angaben beruhen auf noch ungedruckten Urkunden.

3) 60 „gewopnit mit hubin gudir lude adir mer.“ Die Landgrafen versprachen als vierteljährigen Sold für jeden 4 Mk. Am 18. Febr. 1373 schuldeten ihnen die Landgrafen 500 Mk., sowie in der Mitte des folgenden Jahres 1610 Mk., worüber Hans v. Neckrod am 2. Juni 1374 quittirte.

4) Wenn Eberhard von Buchenau, Kurt von Romrod u. andere seiner Mage und Freunde ihm der Landgrafen halber dienten, sollten diese deren etwaigen Schaden ersetzen.

berg, Felsberg und Gudensberg stand der Landvogt Friedrich von Felsberg als Hauptmann, sowie zu Schmalkalden Hans von Wibra <sup>1)</sup>. Auf gleiche Weise war auch für die Vertheidigung der übrigen Städte und Schlösser des Landes gesorgt worden, theils durch die Bestellung von Amtleuten, welche die Haltung einer gewissen Zahl Gewaffneter übernommen hatten, theils durch die zu Besatzungen verwendeten Söldner der Landgrafen, sowie durch die Burgmänner der Schlösser und die Bürger der Städte. In 600 Glevener <sup>2)</sup> standen während dieses Krieges im landgräflichen Solde.

Von denen, welche auf der Seite der Landgrafen fielen, haben sich noch einzelne Fehdbriefe erhalten. Unter dem 8. Mai 1372 sendete der landgräfliche Marschall Wolph v. Nordeck mit Richard und Kraft v. Lendorf dem Ziegenhainer den Fehdbrief. Dasselbe geschah durch den landgräflichen Marschall zu Marburg Johann v. Linden, den Landvogt Friedrich v. Felsberg, Werner v. Löwenstein-Westerburg, der den tapfern Johann v. Enger <sup>3)</sup> für seinen Dienst gewann, Hermann v. Hertingshausen auf Naumburg, welcher namentlich Helmrich und Hermann v. Baumbach in seine Dienste nahm, die Mühle v. Felsberg, die v. Woffskehl, v. Weisa, v. Gons, v. Ehringshausen, die Mönche v. Busck, v. Dorfselben, die v. Nordeck, einen v. Hutten, die v. Gilsa, die v. Liederbach, welche letztere Alsfeld vertheidigen halfen, ic. Manche wurden zwar gegen ihren Willen den Sternern Feind,

1) 1375 wird er mit 150 Schill. Turnossen entschädigt.

2) Glan, Glaenc, Glene, Gleve, Gless, Glaeve, Gleive, Glavien, Glevink, Gleveningl ic. bezeichnet eine Lanze oder einen Speer und kommt vom altdeutschen Glev. Ein Glevener war ein gehörig bewaffneter mit einem Speere versehenen Ritter meistens von 2 oder 3 bewaffneten und berittenen Knechten, zuweilen auch von etlichen Fußknechten begleitet.

3) Wahrscheinlich derselbe, welcher, nachdem er sich bei Erstürmung von 9 Städten ausgezeichnet, bei dem 1378 geschehenen Angriffe auf Hersfeld seinen Tod fand, und dessen durchschossener Helm noch gegenwärtig das dasige Rathhaus ziert.

wie z. B. Henne v. Gilsa, der in seinem Fehdbriefe dem Grafen Gottfried schrieb: „Auch wisset, das ich es thun muoz und ez nicht gerne thu.“ (28. Septbr. 1372) <sup>1)</sup>, wogegen andere, wie Johann von Dernbach, die Aufforderungen des Grafen zur Theilnahme am Bunde auf das Bestimmteste zurückwiesen <sup>2)</sup>.

Weiter ergeben sich aus den Urkunden dieser Zeit als auf landgräflicher Seite stehend noch folgende Edelgeschlechter: die v. Boineburg zur Boineburg und zu Wanfried, die v. Berneburg, v. Adepsen, v. Wehren, v. Wildungen, die Treusche v. Buttlar, v. Lehrbach, einzelne v. Buttlar, von Bischofshausen, die Schenke zu Schweinsberg auf Schweinsberg und Merlau, die v. Berlesch, die damals ihre Burg erneuten, die v. Buchenau <sup>3)</sup>, Rau v. Holzhausen, v. Helfenberg, v. Weitershausen, von denen Thammo damals Schultheiß zu Marburg war, v. Trefurt, Milsching Schugbar zu Homberg an der Dym und Nordeck, mehrere Niedeser, die v. Hanstein, von denen Werner sich 1373 den Landgrafen gegen den Herzog Otto verband <sup>4)</sup>, und Heinrich das Schloß Bilstein vertheidigte <sup>5)</sup>, und beide zugleich mit Ditmar v. Hanstein durch einen Vertrag vom 23. Oktober 1374 den Landgrafen ihre Hilfe gegen alle zusagten, nur Mainz, dessen Vasallen sie waren, und Waldeck, von denen sie Züschen und Rhoden in Verfaß hatten, ausgenommen <sup>6)</sup>, v. Schar-

1) Von allen diesen finden sich die Fehdbriefe im Sammtarchive zu Ziegenhain, aber nur einige, in denen der Sterner namentlich gedacht wird, sind abgeschrieben und den Beilagen zugefügt worden.

2) Beil. Nr. X.

3) S. des Verfassers hess. Ritterth. II. S. 165. Anmerk. 18 und die vorhergehende Note S. 47 Nr. 4.

4) Wend Urth. II. S. 447.

5) 1374 entlich er von den Landgrafen für 10 Mk. Speise, zur Verproviantirung von Bilstein.

6) Urkunden-Abchrift.

tenberg, v. Gubenburg, von denen Heinrich v. Gubenburg Amtmann zu Wolfshagen war <sup>1)</sup>, u.

Aber auch auf die Gewinnung mächtiger Bundesgenossen war Landgraf Hermann bedacht. Zu den ersten derselben gehörten die drei Brüder Wilhelm, Friedrich und Balthasar, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, sowohl durch die Erinnerungen der Geschichte, als durch Blutsverwandtschaft mit dem hessischen Fürstenhause verbunden <sup>2)</sup>. Das mächtige Kreuzburg im schönen Werrathale war die Hauptfestung, in welcher sie ihre Truppen hielten <sup>3)</sup>. Vorzüglich war es Markgraf Balthasar, der sich dieses Krieges annahm, und um ihn verkündeten auch Graf Hermann von Beichlingen, Graf Heinrich von Schwarzburg Herr zu Arnstadt, Gebhard Herr v. Quercfurt und die Ritter Friedrich von Wangenheim und Reinhard Rost dem Sternerhauptmann die Fehde, welches unter dem 12. August 1372 geschah <sup>4)</sup>. Ferner traten noch auf die Seite der Landgrafen: Herzog Albrecht II. von Braunschweig-Grubenhagen, der zu Salz der Helben wohnte, ein kriegerischer in seinen Unternehmungen aber wenig glücklicher Fürst, der schon 1370 mit dem Landgrafen Hermann ein enges Bündniß geschlossen hatte <sup>5)</sup>, und Graf Heinrich v. Nassau-Bilstein, (ob der I. oder dessen Sohn der II. ist ungewiß), der sich am 30. September 1372 als Feind der Sterner erklärte <sup>6)</sup>. Andere werden in der Folge noch genannt werden.

1) Aus ungedruckten Urkunden. Außer diesen lassen sich auch noch eine Anzahl Ausländer aufzählen, wie die v. Erksleben, v. Hausen, v. Weberstedt, v. Sommeringen, v. Todleben, v. Naga u. Hinsichtlich der letztern s. die Beil. XXVII.

2) Ein besonderes Bündniß für diesen Krieg ist nicht bekannt.

3) Rothe Thür. Chr. ap. Meneken II. p. 1808.

4) Dr. Fehdebrieft im hess. Gesamtarchive zu Ziegenhain.

5) Dr. Urkunde.

6) Dr. Fehdebrieff im hess. Gesamtarchive zu Ziegenhain.

### 3. Die Geschichte der Fehde.

Gleich nach Landgraf Hermanns Fehde-Erklärung erhob sich offen von beiden Seiten der Krieg, und zwar mit aller dem rohen Geiste jener Zeit eigenen Erbitterung. Aber nur wenige Einzelheiten dieses verwüstenden Kampfes hat uns die Geschichte aufbewahrt, und dieses Wenige selbst so verworren, daß es kaum möglich ist, dasselbe in eine gehörige Zeitfolge zu reihen. Es liegt ohnedem schon in der Natur der Fehden, daß sie nur aus einzelnen Vorfällen bestehen, die unter sich meistens jedes Zusammenhanges entbehren. Nur bei größeren Zügen, die jedoch nur selten Statt fanden, folgte man einem bestimmten Plane. Der ganze übrige Krieg war nur ein Streifen, ähnlich dem kleinen Kriege, wobei man nach Räuber-Weise hinter sicherem Verstecke auf den günstigen Augenblick lauerte und keinen höhern Zweck hatte, als Beute und Gefangene zu machen, und die Güter des Feindes zu verwüsten. Eine zusammenhängende Geschichte ist also schon deshalb schwierig. Doch die Geschichte einer Fehde ist derjenigen aller Fehden ähnlich. Eine, wie die andere, liefert dasselbe düstere Bild, ringsum geplünderte, und in Schutt und Asche gestürzte Städte und Dörfer, und verwüstete Saaten, allenthalben Unsicherheit auf Straßen und Wegen, und meist eine Grausamkeit in der Behandlung der Gefangenen, von welcher das Auge des Menschenfreundes gern hinwegblickt. Auch der Sternerkrieg führt uns dieselben Bilder vor.

Die ersten, welche eine Niederlage erlitten, waren die Gebrüder Johann und Loz v. Einsingen, auf Jesberg gefesselt; sie fielen in die Gefangenschaft des Landgrafen und mußten schon am 14. Februar 1372 eine Urfehde beschwören <sup>1)</sup>. Gleiches Schicksal traf später den landgräflichen Ritter Hermann Hund d. j., der in die Hände seiner Nachbarn Kurt v. Elben und der v. Herzenrode fiel, und am 12. July 1372

1) Dr. Urkunde. 1372 17. März 1372 Dr. Urkunde.

ein Gefängniß auf Herzberg, in Friedrich's v. Lisberg Behausung, geloben mußte <sup>1)</sup>.

Herzog Otto's den Landgrafen zunächst gelegene Festen waren Friedland, Brackenburg, Münden, Bramburg, Wiesfwerder und, sogar innerhalb hessischer Besitzungen, Schöneberg bei Hofgeismar. Sie bildeten demnach eine für Hessen verderbendrohende Kette, aber dem Herzoge schien diese im Süden noch nicht geschlossen genug, er wollte auch hier der Grenze näher rücken und namentlich einen Ort haben, aus dem er die hessische Hauptstadt beobachten und beunruhigen konnte. Er wählte zu diesem Zwecke die alten Trümmer der Burg Sichelstein, etwa zwei Stunden von Kassel entfernt, und begann im Oftern 1372 den Wiederaufbau. Da die Landgrafen diesen Bau nicht zu verhindern vermochten, setzten sie jener eine andere Burg entgegen, welche sie Sensesstein nannten, um durch diese jene beherrschen zu können <sup>2)</sup>.

Als Heinrich Spiegel zum Desenberg, Bischof von Paderborn, in der Mitte des Monats July 1372 in die Diemelandschaft fiel, warfen sich ihm die Brüder Werner und Heinrich v. Gudenburg, ersterer noch vor Kurzem Landvogt von Hessen, letzterer Amtmann zu Wolfhagen, entgegen, nahmen ihn mit einem großen Theile seines Gefolges gefangen, und führten ihn nach Wolfhagen. Dieses geschah am 17. July 1372 <sup>3)</sup>. Als den Preis seiner Freiheit mußte der Bischof dem Sternerhauptmanne den Krieg erklären, welches er unter

1) Kopp's hess. Gerichtsverfassg. I. Beil. S. 181.

2) S. v. Mengershausen Notizen in Spangenberg's neuem Vaterland. Archiv für Hannover u. Braunschweig. 1831. 3tes Heft S. 137: „Anno Domini 1372 pasche wart de sefelnsteyn gebuwet.“ Die Oftern fielen in d. J. auf den 28. März. Ueber Sichelstein s. des Verfassers Abhandlg. in Gottschalk's Ritterbg. Deutschlands IX. S. 97 2c. und über Sensesstein dessen hess. Ritterbg. II. S. 177 2c.

3) Lauze's hess. Ehr. Handbch. Werner v. Gudenburg starb kurz nachher; schon am 8. Aug. 1373 war er nicht mehr am Leben.

dem 19. September that <sup>1)</sup>, und ein hohes Lösegeld geloben <sup>2)</sup>. Auch die übrigen Spiegel zum Desenberg, namentlich Hermann, der Bruder des bekannten Kurt, der hierzu seine Einwilligung gab, Ritter Johann und dessen verstorbenen Bruders Kinder mußten hessische Erbburgmannen werden. Die Urkunden hierüber wurden am 16. October 1372 ausgestellt <sup>3)</sup>. An demselben Tage schwuren auch die von des Bischofs Gefolge gefangenen, nämlich: Ludolph Rabe v. Kanstein, sein Better Heinrich v. Kanstein und dessen Knechte, Berlt v. Ratenfungen und sein Knecht, Kurt v. Ettelen, Kurt v. Lichtenfels, Peter v. Kleyrn u. a. den Landgrafen Heinrich und Hermann Urfehden <sup>4)</sup>.

Am 14. August 1372, eines Sonnabends, überfielen die Sterner das dicht an der ziegenhainischen Grenze gelegene Kloster Spieschkappel, plünderten dasselbe und brannten es nieder, bis zum folgenden Tage hier verweilend <sup>5)</sup>.

Graf Rupert der Streitbare v. Nassau, ein Bruder des verstorbenen Erzbischofs Gerlach v. Mainz und ein Vatersbruder der Gemahlin des Landgrafen Hermann, verbündete sich ebenfalls mit Hessen, weniger wohl in Folge der Verwandtschaft, als wegen seines Streites mit dem Grafen Johann v. Nassau-Dillenburg über das Erbe seiner Gattin, der Erbtöchter des nassauisch-hadamarischen Stammes <sup>6)</sup>. Dieses Bündniß kam am 28. October 1372 zu Stande. Rupert übernahm darin die Haltung von 40 Glevenern, für deren Besoldung und Beföstigung ihm die Landgrafen die Summe von 3530 Goldfl. und für jeden Ritter, den er mehr halten werde, noch 1 Mark zusagten. Den durch etwaige

1) Beil. XII.

2) Beil. XIII.

3) Or. Urkunden.

4) Desgl.

5) Schmincke Mon. hass. II. 492.

6) Ueber das Nähere dieses Erbstreites s. Arnoldt's nassau-oranische Gesch. I. 108. 2c.

Niederlagen entstehenden Schaden sollte der Graf allein tragen; Reifige, welche er fange, den Landgrafen überlassen; Bürger und Bauern dagegen für sich behalten; wenn jedoch welche von den Seinigen gefangen würden, dann sollte ihm erlaubt seyn, die etwa in seinen Händen befindlichen Reifigen zum Austausch zu benutzen; auch die Beute sollte ihm bleiben, und nur wenn die Landgräflichen mit auf dem Felde gewesen, diese nach dem Verhältniß der Mannzahl getheilt werden; für den Fall, daß ihm von den Feinden Burgen erobert würden, versprachen die Landgrafen sich nicht eher zu sühnen, bis er diese wiedererhalten u. 1). Durch dieses Bündniß zog sich nun aber Graf Rupert den Haß der Sterner zu und bald erschienen diese vor Hadamar. Es waren namentlich die Grafen Wilhelm, Eberhard und Diether von Katzenelnbogen. Gedeckt durch das Dunkel der Nacht, überfielen sie das Städtchen, erstiegen seine Mauern und eroberten es. Doch als die Bürger sich von dem Schrecken der Ueberraschung erholt hatten, griffen sie muthig zu den Waffen und warfen nach einem heftigen Kampfe die Feinde noch in derselben Nacht wieder heraus. Von den 8 Gefangenen, welche die Bürger gemacht hatten, starben drei in den Gefangnissen 2).

Als die Sterner ein ander Mal von einem Streifzuge durch Hessen zurückkehrten, wurden sie durch die Landgräflichen bei der St. Nikolaikirche vor Hersfeld überfallen und nicht allein ihrer Beute wieder beraubt, sondern ihnen auch eine solche Niederlage bereitet, daß nur Wenige die Nachricht davon in die Heimath zurückbrachten. Die meisten waren gefangen worden, und diese Unglücklichen erfuhren eine Behandlung, die eben so sehr Landgraf Hermanns Erbitterung bezeugt, als sie dem, ihm von den Chronisten gewöhnlich zugelegten sanften Charakter widerspricht.

1) Beil. XIV. Noch 1377 schuldete der Landgraf dem Grafen Rupert 6800 fl. Goldfl.

2) Limburger Chr. S. 60.

Hermann, jeden Postlauf verweigernd, ließ sie mit Ketten belastet, in die feuchten Vertiefen der Thürme werfen, so daß ihnen Hände und Füße erfroren und viele des elendesten Todes starben 1).

Später trafen die Hessen und Sterner nochmals bei der St. Nikolaikapelle zusammen. Bei dem ersten Treffen hatten die Hersfelder ruhig zugeesehen, denn sie waren, wie wir schon oben gesehen, den Hessen geneigt und hatten durch die Sterner auch Schaden erlitten. Als sie aber diesmal sahen, daß die Hessen unterlagen, öffneten sie ihre Thore und ließen dieselben in die Stadt. Dieses nahmen jedoch die Sterner sehr übel, obgleich die Bürger erklärten, daß sie auch ihnen in demselben Falle ein Gleiches gethan haben würden. Jene schätzten den ihnen dadurch entgangenen Vortheil auf 1000 Mark 2).

In Folge dieser Vorgänge entsendete Landgraf Hermann die v. Neckrod an den Stadtrath zu Hersfeld, um diesen zu bewegen, sich nunmehr offen gegen die Sterner zu verbinden. Dieser trug zwar anfänglich Bedenken, denn „wie die Schafe fassen sie unter den Wölfen.“ Da aber in solchen Zeiten und während eines solchen Kampfes Neutralität schlimmer ist, als offene Theilnahme, so gab auch Hersfeld endlich nach, und am 28. Januar 1373 wurde zwischen den beiden Landgrafen und der Stadt ein Schutz- und Trugbündniß abgeschlossen, welches so lange dauern sollte, als die Landgrafen lebten. Diese erhielten hierdurch die Erlaubniß eine Besatzung von 60 Slevenern nach Hersfeld zu legen. Am 24. Oktober 1373 schloß Hersfeld mit Thüringen einen gleichen Vertrag. Sowohl Hessen als Thüringen versprachen für den Fall, daß die Stadt nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges feindlich angegriffen würde, jedes für sich 20 Slevener ihr zur Hilfe zu schicken. Doch nahm die Stadt den Abt und das Stift von diesen Verträgen aus, denn gegen diese wollte sie

1) Anonymus ap. Senckenberg III. 378 etc.

2) Daselbst p. 380 u.

nicht feindlich seyn. Zugleich wurde den Bürgern gestattet, Früchte und Speisen aus und nach Hessen und Thüringen frei zu verschleppen <sup>1)</sup>).

Schon am 26. März 1372 hatten die Grafen Otto und Johann II. von Solms sich den beiden Landgrafen enger verbunden. Sie erneuerten nämlich den Lehnsauftrag ihres Schlosses Hohenfolms, öffneten den Landgrafen alle ihre Burgen und gelobten gegen alle, welche denselben Feind würden, persönlich zu Felde zu ziehen <sup>2)</sup>). So mußten sie dann auch gegen die Sterner kämpfen. Auch die den Solmsern benachbarte Reichsstadt Wehlar war den Landgrafen verbunden und litt vorzüglich durch den Grafen Johann v. Nassau von Alzeburg aus, so daß sie sich genöthigt sah, die Landgrafen um Hülfe anzugehen. In Folge dieses wurde am 23. Februar 1373 zwischen den Landgrafen, dem Grafen Johann von Solms und der Stadt Wehlar gegen den Nassauer ein Bündniß geschlossen <sup>3)</sup>). Als nun die Sterner nicht lange nachher gegen Wehlar zogen, wurden sie in der Nähe der Stadt von den vereinigten Langräslichen, Solmsern und Wehlaren angegriffen, und ihnen eine schwere Niederlage bereitet. Unter den Gefangenen befanden sich die Angehörigen der Sternergesellschaft, namentlich die Grafen Eberhard und Diether von Katzenlobogen, Graf Heinrich von Nassau, wahrscheinlich derselbe welcher früher gegen die Sterner gefochten <sup>4)</sup>), Reinhard Herr zu Westerburg, Dietrich Herr zu Nunkel, Eberhard von Hsenburg Herr zu Grensau zc. Graf Johann von Solms, der den Beinamen Springsleben führte und zu Burgsolms wohnte, hatte die Gefangenen in seine Verwahrung genommen und ließ einige derselben vor Wehlar enthaupten

1) Beil. Nr. XVI. Das letztere ist die vom Anonymus (ap. Senckenberg III. 386) erwähnte Zollbefreiung.

2) Went Urkb. II. S. 441.

3) Beil. Nr. XVII.

4) Wir finden wenigstens keinen andern Heinrich unter den damals lebenden Nassauern, als Heinrich I. und dessen gleichnamigen Sohn von Nassau-Birstein.

ten <sup>1)</sup>), die übrigen aber setzte er, ohne Wissen seiner Bundesgenossen, in Freiheit, weil er bei dem Zorne des Landgrafen Hermann und dessen Unerbittlichkeit gegen seine Feinde für deren Leben fürchtete. Doch dieses war ein Treubruch, denn in dem Bundesvertrage war ausdrücklich bestimmt worden, daß Gefangene nicht ohne Aller Willen frei gegeben werden sollten und sowohl der Landgraf als seine Genossen waren hoch erzürnt über den Grafen, so daß dieser dadurch veranlaßt wurde, sich nun gänzlich in die Arme der Sterner zu werfen. Um ihn für diese Treulosigkeit zu strafen, fielen der Landgraf, Wehlar und Graf Otto in seine Besitzungen und verheerten diese auf eine so schreckliche Weise, daß er den ihm dadurch zugefügten Schaden auf 30,000 fl. anschlug <sup>2)</sup>).

Inzwischen hatte sich ein neues Unwetter an dem Horizonte des Hessenlandes erhoben, das in den gegenwärtigen Wirren wohl geeignet gewesen wäre, das Land völlig zu verderben, wenn seinem Blitze nicht glücklicher Weise jede Zündkraft gemangelt hätte.

Vor dem kaiserlichen Hofgerichte zu Nürnberg war der strasburger Dombchant Joh. v. Ochsenstein erschienen und hatte für sich und seine Brüder vom Landgrafen Heinrich die Summe von 40,000 Mark Goldes gefordert. Das Gericht hatte ihm diese ungeheure Summe zugesprochen und erkannte am 17. Januar 1373 die Exekution auf das ganze Hessenland. Die Forderung rührte von der rückständigen Ehesteuer der Mutter jener Kläger, einer hessischen Prinzessin, her, und bestand ursprünglich aus nicht mehr denn 3,000 Mark Silbers <sup>3)</sup>).

Doch zum Glücke hatte das Gericht nur die Macht der Urtheilsfällung, nicht aber auch die der Vollstreckung,

1) S. Knoch in den Marbgr. Beitr. I. S. 66: »Anno Domini MCCCLXXIII. decapitavit Comes de Solms die Sterner vor der Obersforten zu Wehlar.«

2) Beil. Nr. XVIII.

3) v. Rommel II. Anmerkung S. 70.



die es andern übertragen mußte, und obgleich es hierzu nicht weniger als 3 Kurfürsten, 1 Bischof, 2 Aebte, 5 weltliche Fürsten, 11 Grafen, 8 Herren und eine unendliche Zahl von Rittern, ja sogar den Bund der Sterner <sup>1)</sup> aufbot, meistens Feinde von Hessen, bei denen es eines besonderen Auftrags gegen dasselbe feindlich aufzutreten nicht erst bedurft hätte, so kam das Urtheil doch so wenig zum Vollzuge, daß es 1383 nochmals und zwar eben so erfolglos erneuert werden mußte <sup>2)</sup>.

Am verderblichsten wurden die Fehden durch die Streifzüge der Besatzungen der einzelnen Festen, deren Zweck weniger Kampf mit dem bewehrten Feinde, als vielmehr Verwüstung und Verwüstung der feindlichen Besitzungen war. So geschah es im Anfange April 1373, daß die Besatzung von Schwarzenborn in das Gericht Korbach (das spätere Gericht Ludwigsöck) fiel und die Bewohner desselben ausplünderte. Obgleich dasselbe nur zum Theil hessisch und zum andern Theile hersfeldisch war, so hatte doch auch dieser dasselbe Schicksal gehabt und war gleich dem hessischen geplündert worden; Abt Berthold v. Hersfeld schrieb darum an Ludwig v. Wallenstein, dessen Diener dem Zuge beigewohnt hatten, und forderte ihn zur Rückgabe des Raubes auf <sup>3)</sup>.

Bischof Heinrich v. Paderborn hatte bisher nur 40 Glevener zum landgräflichen Dienste gestellt. Da Landgraf Hermann nun aber ein größeres Unternehmen vorhatte, versprach derselbe ihm am 22. Mai 1373 in selbst eigener Person 200 Glevener zuzuführen und wenn dieser beabsichtigte Feldzug vollendet wäre, ihm 100 Glevener mit einem Hauptmanne noch auf ein Vierteljahr zu überlassen. Er nahm jedoch unter andern den Herzog Otto von Braunschweig und den Grafen Engelbert von der Mark aus, gegen die zu streiten er nicht verbunden sein wollte <sup>4)</sup>.

1) der Gesellschaft gemeinlich mit dem Stern."

2) Gudenus Syllogo varior. diplomat. 649.

3) Beil. XIX.

4) Beil. XX.

Auch die von Hutten auf Stolzenberg scheinen auf der Landgrafen Seite gestanden zu haben. Als sie (1373) mit Ulrich Herrn von Hanau in dessen Städtchen Steinau, an der Kinzig, zu einem Kampfe, wie es scheint nicht vorbereitet, zusammentrafen, erhob sich ein Streit zwischen ihnen, in dem Ritter Frowin von Hutten nebst einigen der Seinigen durch Ulrich erschlagen wurde. Der genauere Hergang dieses blutigen Vorfalles ist nicht bekannt. Frowin's Tod spornte die v. Hutten, vorzüglich Frowins Bruder, zur Rache. Sie stellten dem angefeindeten Mörder nach, und es glückte ihnen, denselben zu fangen. Als die Nachricht hiervon an den damaligen Verweser des Erzstifts Mainz, den Bischof Adolph von Speier, gelangte, erbot sich derselbe zum Vermittler. Er berief die Parteien zu einer Zusammenkunft nach Orb und brachte am 5. July dess. J. eine Vereinigung zu Stande. Ulrich gelobte zur Sühnung des Mordes im Kloster Schlichtern einen Altar zu stiften; an dem Hause, in welchem Frowin erschlagen worden, ein steinernes Kreuz aufzurichten zu lassen; seinen Bruder, den Abt von Fulda, zu vermögen, die huttschen Pfandschaften vor den nächsten drei Jahren nicht einzulösen; den Kindern des Erschlagenen eine ansehnliche Summe zu zahlen, und endlich der Sternergesellschaft in ihrem Kriege gegen Hessen zu entsagen, und im Falle diese ihn etwa nicht aus ihrem Verlande entlassen wollte, und ihn mahnte, gegen Hessen zu ziehen, sich zu Aschaffenburg bei dem Bischofe als Gefangener zu stellen <sup>1)</sup>.

Unter den landgräflichen Städten hatte vorzüglich Frankenberg Vieles zu leiden. Umringt von einer Kette feindlicher Festen, stieg die Noth zu einer unaussprechlichen Höhe; denn Frankenberg war wohlhabend und der durch seinen Handel entspringende Verkehr bot den heutigetigen Feinden eine stets reichlich lohnende Beschäftigung. Einst überfielen die Feinde die damals noch durch eine Mauer von der Altstadt geschiedene

1) Beil. Nr. XXI. u. XVII. S. auch des Verfassers hess. Ritterbg. III. S. 233—235.

Neustadt, plünderten dieselbe und überließen sie den Flammen. Als die Bürger der Altstadt, welche indessen ihre Mauern bewachten, das Feuer erblickten, schickten sie ihre Frauen und Mägde zum Pöschchen hinaus, durch deren Hilfe dann auch dem zerstörenden Elemente bald Einhalt geschah. — Auch die Umgegend von Frankenberg wurde während dieses Krieges auf das Schrecklichste verwüstet, und viele der damals zerstörten Dörfer und Höfe blieben in ihrem Schutte liegen, indem sich deren Bewohner in den benachbarten Dörfern niederließen <sup>1)</sup>. Andere Städte hatten gleiche Schicksale zu beklagen; so wurde die Freiheit der Stadt Homberg niedergebrennt <sup>2)</sup>.

Um die Landgrafen von Thüringen inniger an die Interessen des hessischen Fürstenhauses zu fesseln, insbesondere aber, um jede Hoffnung des Herzogs Otto auf die Ererbung des Hessenlandes für immer zu vernichten und für den Fall, daß auch Landgraf Hermann kinderlos sterbe, das Land vor neuen Verwüstungen zu schützen, knüpften die Landgrafen mit den Landgrafen von Thüringen Unterhandlungen an, die zu dem Abschlusse einer Erbverbrüderung führten. Im Anfang des Monats Juny 1373 fanden sich die Landgrafen Heinrich und Hermann und die drei landgräflichen Brüder von Thüringen mit ihren Räten und Dienern zu Eschwege ein und beschworen am 9. d. M. den deshalb zwischen ihnen errichteten Vertrag. Sie erklärten in demselben, hinsichtlich aller ihrer sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Länder auf ewige Zeiten eine Erbverbrüderung geschlossen zu haben, so daß bei

1) Gerstenbergers Frankgr. Chr. ap. Kuchenbecker Anal. hass. V. 205.

2) Lange's handschr. Chr. Nach dieser soll auch die Stadt Wetter mit dem Stifte von den mainzischen Truppen aus Melanau verbrannt worden seyn. Wir müssen diese Angabe jedoch um so mehr bezweifeln, als die Stadt Wetter damals zur Hälfte, das Stift aber ganz mainzisch waren. Auch findet sich von einem offenen feindlichen Auftreten des Erzstifts gegen Hessen während des Stierkrieges keine Spur.

dem Aussterben eines der beiden Fürstenstämme der andere denselben beerben, und daß wenn dieser Fall mit Hessen eintrete, der Herzog Otto und seine Erben von jeglichem Erbrechte auf Hessen ausgeschlossen seyn sollte <sup>1)</sup>.

Nachdem hierauf sowohl in Hessen, als in Thüringen und Meissen die Stände gegenseitig die Erbhuldigung geleistet <sup>2)</sup>, und die Landgrafen von Thüringen sich die Reichsvogtei über die Wetterau verschafft (August 1373) <sup>3)</sup>, begab sich Landgraf Hermann mit den nöthigen Vollmachten seines Oheims versehen, gegen Ende des Jahres 1373, nach Prag an das Hoflager Kaiser Karl IV., wo sich Landgraf Wilhelm von Thüringen, der Eidam des Markgrafen Johann von Mähren, des Bruders des Kaisers, von seinen Brüdern bevollmächtigt, bereits befand <sup>4)</sup>. Eschwege und Boyneburg waren seither die einzigen Reichslehen der Landgrafen von Hessen gewesen und das Fürstenthum hatten sie bis jetzt immer noch als Allodium besessen. Um aber alle weiblichen auf das Allod begründeten Erbansprüche für die Zukunft zu beseitigen, trug Hermann dem Kaiser das ganze Fürstenthum auf und bat, dasselbe zu Reichslehen zu machen. Es war am 6. Dezember als Karl IV., umgeben von einer glänzenden Versammlung von Fürsten, Grafen und Herren, den Landgrafen Hermann empfing, der mit einem reichen Gefolge und mit den hessischen Fahnen und Bannern vor dem kaiserlichen Throne erschien, und für sich und seinen Oheim und ihre ehelichen männlichen Leibeserben die Landgrafschaft Hessen aus den Händen des Kaisers zu Reichslehn erhielt <sup>5)</sup>.

1) Estor origines jur. publ. Hass. p. 200.

2) Landgraf Hermann begleitete die Markgrafen nach Thüringen, und nahm schon am 12. Juny die Erbhuldigung der Stadt Gotha ein. (Abschrift).

3) Archiv für hess. Geschichte u. Alterthumskd. Bd. I. 348.

4) Man findet Wilhelm dort schon im Oktbr. 1373 (Pelzel, Geschichte Karl IV. II. S. 870.)

5) Estor origines jur. publ. hass. 200. Beurkundete Nachricht von dem teutsch. D. Haus — Schiffenberg. Beil. 153<sup>e</sup>.

Sieben Tage später erfolgte die kaiserliche Bestätigung der Erbverbrüderung. Am 13. Dezember erschienen Hermann und Wilhelm nochmals vor dem Kaiser und empfingen die feierliche Bestätigung jenes ihre beiden Häuser und Lande auf ewige Zeiten verknüpfenden Vertrages <sup>1)</sup>. Zugleich erwirkten beide Fürsten ein kaiserliches Gebot an die Reichsburgmannen zu Friedberg, dem Sternerbunde zu entsagen und von fernern Feindseligkeiten gegen Hessen und Thüringen abzusehen, welches am 14. Dezember ertheilt wurde <sup>2)</sup>. Auch betrieb Hermann, wahrscheinlich gefördert durch den Lehnsauftrag Hessens, die Aufhebung des Urtheils des Hofgerichts zu Prag, welches Erzbischof Gerlach von Mainz gegen den Landgrafen Heinrich wegen verschiedener Forderungen ausgewirkt hatte, welche durch dasselbe Gericht am 12. Januar 1374 erfolgte <sup>3)</sup>.

Dass die Landgrafen von Hessen im Anfange des Jahres 1373 sich mit der Stadt Hersfeld verbunden, ist bereits oben erzählt worden. Ein ganz gleiches Bündniß schloß die Stadt am 24. Oktober d. J. nun auch mit den Landgrafen von Thüringen, die ihren Gegenbrief am 21. Dezember ausstellten <sup>4)</sup>.

#### 4. Fortsetzung der Geschichte des Kriegs, und allmählicher Zerfall des Bundes.

Die kräftigen unausgesetzten Anstrengungen Landgraf Hermanns, sowie die Art seiner Kriegsführung, indem er die Feinde einzeln angriff und dadurch um so leichter besiegte, ermüdeten dieselben eben so sehr, als seine an Grausamkeit grenzende Härte sie in Furcht und Schrecken versetzte.

Die Hoffnungen vieler waren getäuscht worden; statt

1) Estor Elementa jur. publ. hass. p. 66.

2) Beil. Nr. XXIII.

3) Schmincke Mon. hass. III. p. 275.

4) Beil. Nr. XXIV. u. XXV.

reiche Beute zu erndten, hatten sie Niederlagen erlitten und der nun schon zwei Jahre dauernde Kampf begann auch ihre Kräfte zu erschöpfen. Der erste Eifer war verflogen; und auch die Zukunft schien nicht mehr zu versprechen, als die Vergangenheit gewährt hatte, indem Landgraf Hermann noch immer gleich mächtig da stand. So kam es dann, daß mit dem Jahre 1374 die Banden sich zu lösen begannen, welche die Sternergesellschaft verknüpft hatten. Friedrich v. Lisberg verglich sich zuerst, wozu seine Mutter am 4. Februar 1374 ihre Einwilligung ertheilte <sup>1)</sup>. Ihm folgten seine Verwandten, die v. Eisenbach, welche schon am 2. März 1374 ihre Lehen von Neuem empfangen <sup>2)</sup>. Am 19. Juny geschah zu Marburg die Ausöhnung mit den v. Haksfeld. Auch Graf Johann von Nassau-Dillenburg fügte sich zum Frieden, wenigstens mit seinem Vetter Nupert, mit dem er sich am 27. September 1374 über die hadamarische Erbschaft verglich <sup>3)</sup>.

Der Bund war also in seiner Auflösung begriffen, und ein Glied nach dem andern riß sich von ihm los. Nur Herzog Otto und sein Schwager Graf Gottfried standen noch immer unter den Waffen, und nöthigten ihre Gegner zu neuer festerer Verbindung. Im Anfange des Monats Oktober 1374 kamen die Landgrafen von Thüringen und Herzog Albrecht von Braunschweig nach Kassel. Hier schloß am 2. Oktober Landgraf Hermann mit dem Herzoge Albrecht ein allgemeines Schutz- und Trugbündniß gegen alle Feinde, von

1) Beil. Nr. XXVI. Der Sühnevertrag selbst ist nicht bekannt. In Folge desselben erhielten die Landgrafen auch die andere Hälfte von Romrod, wie man aus einer Urkunde Friedrichs v. Lisberg vom 5. Sept. 1374 (Wenk Urdbch. II. S. 448) sieht; er verspricht darin, daß er den Landgrafen dasjenige ersetzen wollte, was diese über 600 Mk. S. den v. Erfa für die Lösung Romrod's zahlen mußten. Er hatte also sein Einlösnngsrecht den Landgrafen überlassen.

2) Kuchensbeckers Abhandlg. v. d. hess. Erbhofämtern. Beil. S. 35.

3) Arnoldi Nassau-oranische Gesch. I. S. 108. Reinharb's kleine Ausführg. II. 211.

benen dieser nur die Landgrafen von Thüringen, mit welchen er in schon älterer Verbindung stand, und die Grafen Heinrich von Waldeck und Otto von Tecklenburg ausnahm <sup>1)</sup>. Am folgenden Tage vereinigten sich hierauf sämmtliche Fürsten zu einem Bündnisse gegen den Herzog Otto von Braunschweig; Herzog Albrecht, der im persönlichen Streite mit Otto lag, öffnete seinen Bundesgenossen alle seine Schlösser und versprach zu einem täglichen Kriege 60, die andern dagegen 30 Glevener zu stellen; Gefangene, Beute und Eroberungen wollten sie nach der Zahl ihrer Reifigen, die mit auf dem Felde gewesen, theilen, und nur die Hindenburg <sup>2)</sup>, wenn sie erobert würde, behielt sich Herzog Albrecht allein vor, weil sie schon früher sein gewesen sey. Auch nahm er hinsichtlich der Landgrafen von Thüringen den Erzbischof Adolph von Mainz aus, gegen den er nicht zur Hülfe verbunden seyn wollte <sup>3)</sup>.

Ob schon früher oder erst jetzt, läßt sich nicht bestimmen, drang Landgraf Hermann in die Lande des Herzogs Otto ein, und kam bis Dransfeld, welches er niederbrannte <sup>4)</sup>.

Bei einem andern Zuge in die Grafschaft Ziegenhain, wurde unter andern auch die ziegenhainische Burg Schönstein erobert <sup>5)</sup>.

Im Frühjahr 1375 überzog Herzog Otto das Werra-  
thal und griff am 7. April (Sonnabend vor Sonntag Judica) die Stadt Eschwege an; doch der Sturm wurde abgeschlagen. Sagen schreiben diese Rettung der Stadt einem Wunder zu.

1) Beil. XXVIII.

2) Sie lag 3 Stunden nördlich von Osterode zwischen Eisdorf und Bodenhausen, auf einem hohen Kalkfelsen. Eine andere und mit dieser mehrfach verwechselte Hindenburg lag im oberwaldischen Bezirk des Bisthums Paderborn.

3) Beil. XXIX u. XXX.

4) Dilich's hess. Chron. S. 206. Rothe's thür. Chr. ap. Mencken II. S. 1808. Letztere hat durch einen Schreib- oder Druckfehler Kransfeld.

5) Beil. XXXI.

Nach der einen sollten auf der Mauer zwischen dem dünz-  
bacher Thore und der Mühlspforte glühende Schwerter, nach einer andern hell leuchtende Gesichter erschienen, und die Feinde dadurch in Furcht und Schrecken gesetzt worden seyn. Zum Gedächtniß dieses Ereignisses wurde ein menschlicher Kopf in die Mauer gehauen, oder nach andern fünf steinerne Köpfe auf die Mauer gesetzt, und dasselbe auch kirchlich noch lange Jahre auf den Sonntag Judica gefeiert <sup>1)</sup>.

Dieses scheint die letzte größere Anstrengung des Quaden gegen Hessen während dieses Krieges gewesen zu seyn, denn auch er ermüdete jetzt in seiner fruchtlosen Feindschaft. Er hatte nur verwüsten, nicht aber auch jenes Ziel erreichen können, dessen Lockungen ihn zur Erhebung des Schwertes bewogen hatten. Er sah vielmehr seine Hoffnungen auf das hessische Erbe für immer vernichtet. Nachdem er sich mit Herzog Albrecht vertragen, nahm er dessen Vermittelung an, in deren Folgen am 2. und 3. July 1375 eine Ausöhnung mit den Landgrafen zu Stande kam. Otto verzichtete in Gemeinschaft mit seiner Mutter auf alle und jede Ansprache nicht bloß auf das Hessenland, sondern auch auf alles das, was Landgraf Heinrich nach seinem Tode hinterlassen werde; auch machten sich beide verbindlich, Otto's Schwestern, die Gräfinnen Agnes v. Ziegenhain und Adelsheid v. Hohnstein zu einem gleichen Verzicht zu bewegen <sup>2)</sup>. Da aber Otto noch mit dem Erzbischofe Adolph von Mainz in einem Bündnisse stand, wonach er demselben im Falle eines Krieges 40 Glevener zu stellen hatte, so sollte ihm, wenn dieser Fall mit Hessen eintrete, unbenommen seyn, dieser Verbindlichkeit nachzukommen, und dieses nicht als ein Bruch des geschlossenen Friedens betrachtet werden <sup>3)</sup>. An demselben Tage gaben

1) Hess. Zeitrech. Fortsetz. 22. Bange's thüring. Chron. 143. Decherers thüring. Chron. S. 352.

2) Schmincke's Abhandlg. über Otto den Schützen. Anhg. S. 4.

3) Da der Abdruck bei Schmincke Mon. hess. III. 114 von der uns vorliegenden Urchrift in der Orthographie adweichend ist, geben wir unter Nr. XXXIII. eine Kopie derselben.

die Landgrafen ihm auch eine Hälfte des Schlosses Allerberg in Pfandbesitz <sup>1)</sup>). Noch ein anderer Vertrag wurde wegen Sicherung etwaiger Forderungen ihrer gegenseitigen Unterthanen geschlossen <sup>2)</sup>).

Auch Philipp von Falkenstein Herr zu Minzenberg und Johann von Isenburg Herr zu Büdingen fügten sich dem Frieden und schlossen in Gemeinschaft mit dem schon früher obgleich wider Willen beruhigten Ulrich Herrn von Hanau mit Landgrafen Hermann am 18. August 1375 einen Vertrag zur gegenseitigen Beschützung ihrer Lande <sup>3)</sup>).

Jener Vorbehalt Otto's in Hinsicht auf sein mainzisches Bündniß bezog sich auf den Streit Adolphs von Nassau mit Ludwig von Thüringen um den Besitz des mainzischen Stuhles. Nachdem nämlich durch den am 12. April 1373 erfolgten Tod Johann's von Luxemburg das Erzbistum Mainz erledigt worden, hatte der Bischof von Speier, Adolph Graf von Nassau, dasselbe als Verweser übernommen und war darauf zum Erzbischofe erwählt worden. Aber Ludwig, Bischof von Bamberg, ein Bruder der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, trat ihm entgegen und erhielt vom Papste die Bestätigung und vom Kaiser die Regalien. Doch Adolph hatte den Vortheil des Besitzes und war eifrig bemüht, sich durch Bundesgenossen zu stärken. So hatte er auch die Herzöge Otto und Albrecht in sein Interesse gezogen, und auch den Grafen Gottfried von Ziegenhain und andere Genossen des Sternerbundes gewonnen. Schon am 18. Februar 1374 hatte Adolph einen der einflussreichsten Ritter jenes Bundes, Werner von Falkenberg, zu seinem Oberamtmanne über die mainzischen Besitzungen in Hessen, Westfalen, Sachsen, Thü-

1) Dr. Urkunde. Herzog Otto war, wahrscheinlich in Folge des Krieges, aus dem Besitze des Allerbergs gekommen. Man muß dieses aus 3 Urkunden von 1374 schließen, durch welche die Landgrafen drei Stämme der v. Uslar zu Burgmannen auf Allerberg gewinnen. (Dr. Urk. im Hess. Gesamtarchiv zu Ziegenhain).

2) Beil. XXXIII.

3) Beil. XXXIV.

ringen und auf dem Eichsfeld bestellt, der dieses Amt bis 1377 behielt <sup>1)</sup>). Dem Erzbischof Adolph verbanden sich auch die Grafen v. Gleichen, v. Stollberg, v. Hohenstein, v. Waldeck, v. Ragenclubogen, v. Nassau-Dillenburg, die Herren v. Eppenstein u. a., so wie die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Mit einem Heere, welches an 1600 Ritter und Knechte zählte, erschien Erzbischof Adolph im Herbst 1375 in Thüringen. Ingeachtet ihm die Landgrafen von Thüringen, unterstützt von den Landgrafen von Hessen, mit einem weit stärkeren Heere entgegentraten, wurde doch nichts weiter entschieden, als daß sich Adolph nach Erfurt zurückzog, welches jene nun umschlossen. Nach 14 Tage erschien auch der Kaiser mit seinem Sohne, dem böhmischen Könige Wenzel. Aber vergeblich war die achtwöchige Belagerung, obgleich schon beim Beginne derselben sämtliche Fürsten und Edlen Erfurt verlassen hatten. Adolph blieb Erzbischof von Mainz und Ludwig erhielt später das Erzbisthum Magdeburg <sup>2)</sup>).

In diesem Kriege der beiden Erzbischöfe erscheint uns der Bund der Sterner zum letzten Male und nur Graf Gott-

1) S. des Verfassers Hess. Ritterbg. III. S. 67 u.

2) v. Rommel II. 192 u., Dominikus Erfurt I. 327 u., Falkenstein's Historie von Erfurt, S. 272 u. Histor. de Landgr. Thuringiae ap. Pistor. I. 946. Joannis S. R. Mogunt. I. 681 etc. und die verschiedenen Chroniken. Die Angaben über das Jahr der Belagerung sind verschieden und schwanken zwischen 1374, 1375 und 1377. Siehe jedoch Pelzels Geschichte Kaiser Karl IV. Bd. II. S. 889. Daß der Sternerbund auf Adolphs Seite gestanden, sagt Gerstenberger (Schmincke M. h. II. 495) ausdrücklich. Auch geht die Theilnahme Graf Gottfried's von Ziegenhain aus einer Urkunde von 1378 hervor; wir geben sie hier im Auszuge: „Ich Bernher von Waldenstein bekenne — — daß ich — — Herren „Gottfried Grafen zu Eginghain eyn Hengist leih do he zu Erf- „firte reit vnd do lag in dinke, — — Herrn Adolffis erwelt „Erzbischof zu Menge, Bischoff zu Spire vnd des stiftes zu „Menge, den Hengist mir myn Herre vze liez vnd verlots, den „Hengist hat mir myn Herre von Eginghain — bezalet vor hundert gulden vnd vierzig gulden — — In dem Jare — „MCCCLXXVIII. an st. michels tage.“

fried blieb noch immer gegen Hessen in den Waffen. Als Erzbischof Adolph mit den Landgrafen am 13. April 1376 ein Bündniß zur gegenseitigen Beschirmung ihrer Länder errichtete, welches bis zum 24. July 1378 bestehen sollte <sup>1)</sup>, versprach er auch während desselben ihrer in Bezug auf den Grafen von Ziegenhain zu Recht mächtig und diesem in keiner Weise gegen die Landgrafen behülflich seyn zu wollen <sup>2)</sup>.

Entblößt von seinen Genossen, verlassen sogar von seinem Schwager, scheint dem Grafen Gottfried zuletzt nur noch die Mitgift seiner Gemahlin am Herzen gelegen zu haben. Da die Verwirklichung der Anweisung derselben auf das Hessenland durch den unglücklichen, so wenig geachteten Ausgang des Kampfes für immer vernichtet worden war, forderte er dieselbe nun um so dringender von seinem Schwager, und wurde, da dieser sich säunig zeigte, endlich sogar dessen Feind. Er zog zwar nicht nach den braunschweigischen Landen, um den Herzog offen zu bekriegen, denn die Wege dahin waren ihm versperrt, sondern er begnügte sich auf den Straßen zu wegelagern und den Untertanen Otto's ihre Güter zu rauben. Doch mußte er einen großen Theil seines Raubes wieder zurückgeben, weil viele Güter nicht braunschweigischen, sondern andern Untertanen gehörten <sup>3)</sup>. Aber er

1) Dr. Urk. Auch die Befizungen der Wittwe Otto des Schützen wurden in dieses Friedensbündniß mit aufgenommen und die mit Erzbischof Gerlach ehebem geschlossenen Verträge bestätigt.

2) Beil. XXXV. Zugleich sagte er unter demselben Tage auch denjenigen hessischen Geistlichen, welche noch seinem Gegner, dem Erzbischofe Ludwig anhängen, einen jährigen Frieden zu. Beurkundete Nachricht von der — Commende Schiffenberg. Beilage Nr. 203.

3) Beil. XXXVI. Die andern hierüber sprechenden Urkunden, welche die Ursache jedoch nicht angeben, mögen hier im Auszuge folgen:

1377. 9. März. Bekennt der Stadtrath zu Halberstadt, daß Graf Gottfried v. Ziegenhain die mehreren dasigen Bürgern in Treisa genommenen Güter („acht vnd czwinczlig tuch. Ein syden tuch. vnd zwilff par hosen“) wiedergeben und diese deshalb eine Urfehde geschworen hätten, nachdem, wie er in einer

erreichte doch auf diese Weise seinen Zweck, denn sein Schwager sah sich genöthigt, den Brautschatz seiner Schwester auf seine eigenen Lande zu übernehmen. (24. Juny 1377) <sup>1)</sup>.  
Hessen hatte durch diesen Krieg unaussprechlich gelitten;

andern Urkunde von demselben Tage erklärt, sie vorher eidlich bekräftigt, daß jene Güter ihr mit ihrem eigenen Gelde erkaufte Eigenthum seyen.

1377 den 12. März bekennet der Stadtrath zu Raumburg, daß zufolge des Eides zweier seiner Mitbürger, diese die „drey tuche,“ welche Graf Gottfried denselben unter den Gütern der Bürger zu Leipzig übergriffen habe, mit ihren eigenen Pfennigen in Brabant kaufen lassen re.

1377 den 2. Mai bekennet der Stadtrath zu Hildesheim, daß Lubede Cramere, Bürger daselbst, geschworen, daß der ihm vom Grafen Gottfried in seinem Lande genommene „wagen mit deme gude vnd spyterige (Spezerei) dat dar vppe was“ — „mit den perden“ sein Eigenthum sey, und da der Graf es ihm zurückgegeben, er eine Urfehde gelobe.

1377 den 17. August bekennet der Stadtrath zu Prag, daß mehrere seiner Mitbürger vor ihm erschienen seyen und erklärt hätten, daß, nachdem ihnen Graf Gottfried ihr wand und gut wieder gegeben, sie eine Urfehde gelobten. 1377 den 30. Oktbr. bezeugt der Stadtrath zu Nürnberg ein Gleiches von mehreren seiner Mitbürger.

1378 den 21. Februar bekennet der Stadtrath zu Okerode, daß Thilke Beseken, Bürger daselbst, dem Grafen Gottfried von Ziegenhain wegen seines Gefängnisses eine Urfehde geschworen.

Bei solchem Raube ging man von der Idee einer Gesamtbürgerschaft aus, wonach alle für einen stehen mußten. Hatte nämlich ein Fremder eine Forderung an einen Bürger einer Stadt, und wurde, weil er dieselbe nicht erhalten konnte, dessen Feind, so griff er nicht etwa blos diesen, sondern alle dessen Mitbürger an. Ein anschauliches Bild hiervon gibt unter andern Götzens v. Verlichingen Fehde gegen Köln (s. Götzens v. Verlichingen Selbstbiographie. Nürnberg 1775 S. 85 re.)

1) Wend Urbch. II. S. 433. Die Uebergabe dieser und anderer hierauf bezüglichen Urkunden an Graf Gottfried erfolgte erst Monate später, als Herzog Otto am 13. September 1377 seinen Diener Sander Sterre und seinen Schreiber Joh. Kleinschmidt hierzu bevollmächtigte (Dr. Urk.).

Dörfer und Städte waren in Asche gesunken <sup>1)</sup>; die Kluren waren verwüstet; die Bewohner durch die Plünderungen der Feinde verarmt; es waren ihm Wunden geschlagen worden, zu deren Heilung viele Jahre erforderlich waren. Die großen Anstrengungen, welche die Führung dieses Krieges erheischte, hatten die Landgrafen in eine Masse von Schulden gestürzt und sie genöthigt, eine Menge Güter zu verpfänden <sup>2)</sup>. Eine Auflage außerordentlicher Abgaben schien das einzige Mittel der Rettung. In Oberhessen, namentlich zu Marburg und Grünberg <sup>3)</sup>, fand dieses auch keinen Widerstand, aber die Stände Niederhessens wiesen die ihnen deshalb gemachten Anforderungen auf das Hartnäckigste zurück. Als Landgraf Hermann in Kassel jene Abgaben einzuführen suchte, berief dieses die niederhessischen Städte zu einer Zusammenkunft nach Kassel, welche am 1. Januar 1376 auf dem Rathhause Statt fand, und worin beschlossen wurde, zwar des Landgrafen gehorsame Bürger zu bleiben, jenes Ungeld aber weder geben zu wollen noch geben zu können <sup>4)</sup>. Der sich hiermit entspinneude Streit führt jedoch zu einem andern Abschnitte in dem Leben des Landgrafen Hermann, zu einem offenen Bruche mit den Landständen, zu einer Verschwörung kasseler Bürger und zu drei verderblichen Feldzügen, deren Geschichte wir uns in einer andern Zeit zu erzählen vorbehalten. —

1) Wie groß deren Zahl war, ist freilich nicht bekannt, da nur spärliche Nachrichten darüber auf uns gekommen sind. So wird in einer Urkunde von 1415 (im Sammtarchiv zu Ziegenhain) gesagt: daß die Dörfer Harle und Oberbeisheim im Sternerkriege verwüstet worden seyen.

2) Ueber die allein in Oberhessen verpfändeten Güter S. die Beil. XXXVII. Nur um ein Beispiel anzuführen, in welchen Geldverlegenheiten sich Landgraf Hermann oft befand, fügen wir in der Beilage XXXVIII. einen Mahnbrief an.

3) 1375. 26. Oktbr. S. Wend II. Utsch. S. 449.

4) S. die Urk. in v. Rommels hess. Gesch. II. Anmerk. S. 151 und Berichtigungen und Zusätze S. 264.

Was Kassel betrifft, so war dieses durchaus nicht gegen die Per-

### III.

## Gesellschaft von der alten Minne.

Obgleich Graf Johann von Nassau-Dillenburg 1374 sich mit dem Grafen Ruprecht von Nassau wegen der hadamar'schen Erbschaft verglichen hatte, so lag sein Streit mit Hessen wegen Driedorf und Itter doch noch immer unentschieden. Vorzüglich in der Hoffnung, dadurch eine günstige Entscheidung zu erlangen, hatte er den thätigsten Antheil an der Stiftung des Sternerbundes genommen; aber diese Hoffnung war gescheitert; der Krieg desselben, der anfänglich mit wechselndem Glücke gegen Hessen geführt worden, hatte sich später so sehr zum Vortheile des Letztern gewendet, daß dadurch die Banden gesprengt worden waren, welche den Bund zusammen gehalten hatten. Dieses vermochte jedoch den Grafen nicht sich zu beugen, und um frische Kräfte zur Fortsetzung des Krieges zu sammeln, eilte er eine neue Gesellschaft zu stiften, an deren Spitze er sich als Hauptmann stellte. Dieses war die Gesellschaft von der alten Minne <sup>1)</sup>.

son des Landgrafen Hermann. Schon am 16. Mai 1373 versprach die Stadt demselben nach Landgraf Heinrich's Tode eine rechte Erbhuldigung zu thun (Original Urkunde), und am 24. Februar 1375 bestätigte Hermann die Freiheiten und Rechte der Stadt. (Dr. Urkunde im Archiv der Stadt Kassel.)

1) Minne, gewöhnlich Liebe, bedeutet hier insbesondere Freund-

Ueber die Verfassung derselben ist nichts Näheres bekannt, und da man auch ihren Namen bis jetzt noch nirgends urkundlich gefunden hat, so läßt sich auch ihre Geschichte nur in der des Grafen Johann von Nassau wiedergeben.

Bereits 1375 schloß Graf Johann mit dem Grafen Johann von Solms ein Bündniß gegen Hessen 1). Letzterer hatte den Treubruch, welchen er 1373 durch die Freilassung der Gefangenen begangen, mit der Verwüstung seiner Besitzungen büßen müssen, und noch war diese Feindschaft nicht beigelegt, als er durch die Besitznahme der mit Hessen verbundenen Stadt Weglar den Landgrafen schon wieder Veranlassung zu neuen Beschwerden gab. Schon seit Jahren hatte nämlich die Gemeinde zu Weglar mit ihrem Stadtrathe in Zerwürfniß gelegen und endlich denselben vertrieben und einen neuen gewählt. Der alte Rath hatte hierauf seine Zuflucht zu dem Grafen Johann von Solms, als weglarischen Edelbürger, genommen, der demselben auch seine Hilfe um so williger zusagte, als ihm durch eine Einmischung in diese Streitigkeiten voraussichtlich nur Vortheil erwachsen konnte.

Unter dem Scheine des Friedens ritt er mit 50 Reitern in Weglar ein und nahm durch List den neuen Rath gefangen, und obgleich 500 bewaffnete Bürger demselben zu Hilfe eilten, wirkte doch seine süße Rede so besänftigend auf sie, daß sie sich nicht nur mit dem alten Rathe ausöhnten, sondern die Mitglieder des neuen Rathes auch noch in die

schaft. So ist z. B. eine sich häufig findende Formel: „nach Minne oder nach Recht entscheiden,“ d. h. entweder die Sache durch Vergleich beilegen oder durch einen Rechtspruch entscheiden lassen. Vergl. auch Meufels Geschichtsforscher V. 242.

- 1) Arnolds I. 205. Dieser erzählt, daß Graf Joh. v. Nassau sich mit dem Grafen Joh. v. Solms wegen dessen Streites mit Hessen über die Herrschaft Lich verbunden. Dieses letztere kann aber um so weniger der Fall seyn, als weder Solms noch Hessen Antheil an Lich hatten, welches damals den Falkensteinern gehörte, nach deren Erlöschen Solms erst 1419 zu dessen Besitze gelangte.

Thürme warfen und theils enthaupteten, theils ertränkten. (Mitte des Jahres 1375). Der Graf setzte sich nun in Weglar fest, freilich weniger mit dem Willen der Stadt, als durch Gewalt, und schaltete frei mit den Gütern der gestürzten Rathsglieder. Er machte die Stadt zu seinem Hauptwaffenplatz, von wo aus er Hessen befrigte, und Weglar's Bürger, noch vor Kurzem mit den Hessen gemeinsam kämpfend, mußten nun gegen dieselben ziehen. Unter diesen Verhältnissen schien es Landgraf Hermann nothwendig eine Feste in der unmittelbaren Nähe von Weglar zu gewinnen, und er begann eine halbe Stunde nördlich von der Stadt, über dem Dorfe Mühlheim, den Bau jener Burg, die von ihm Hermannstein genannt, noch jetzt durch ihre malerischen Trümmer der Gegend eine erhöhte Schönheit verleiht. Da dieselbe weniger gegen Weglar als gegen die Solmsen gerichtet war, gegen jenes wohl nur auf so lange, als es seine Zwingherrschaft behielt, so bemühte sich Graf Johann mit all' seiner Macht, den Bau zu vereiteln; aber vergeblich waren seine Anstrengungen, und eben so wenig ein Angriff, den er mit dem Nassauer vereint auf Hermannstein machte, als eine Niederlage, welche die Hessen vor Weglar erlitten 2), vermochten den Verbündeten einen bleibenden Vortheil zu bringen, ja Weglar zog sich sogar wegen der Hilfe, die es den landgräflichen Feinden leistete, die Reichsacht zu (1376) 2).

Der Schaden den man sich gegenseitig in dieser Fehde

- 1) Gerstenberg. Schmincke mon. hass. II. 496. — Im J. 1377 berechnete sich Dittmar v. Lieberbach wegen seines Amtes zu Alsfeld mit dem Landgrafen Hermann, „bzgenommen (nämlich von der Berechnung) myne habe, die ich by myne Junhern in syne Dinte virlorin habe in den Solmszin krige.“ (Dr. Urkunde) 1378 vergleichen sich Eberhard und Gottschalk v. Buchenau mit dem Landgrafen unter andern wegen des vor Weglar erlittenen Pferdeschadens. (Dr. Urk. im Sammtarchiv zu Siegenhain). Desgleichen 1388 Hans v. Falkenberg zu Danzburg für sich und seinen Bruder Werner.

- 2) Beil. XL.



zufügte, war sehr ansehnlich. Da die Züge der Feinde meist von Weglar, den solms'schen Burgen und dem nassau'schen Kleberg ausgingen, trafen dieselben vorzüglich den südlichen Theil von Oberhessen, namentlich den Hüttenberg, die Stadt Gießen und deren Umgegend, und die Gerichte Kohra, Fronhausen, Wittelsberg und Ebsdorf.

Erst im Sommer des Jahres 1377 gelang es der Vermittelung des Hochmeisters des deutschen Ordens, Joh. v. Hain, so wie der Grafen Wilhelm und Eberhard v. Katzenelnbogen und Simon v. Spanheim die Parteien zum Frieden zu stimmen, und in einer Zusammenkunft zu Friedberg, am 18. August 1377, Hessen sowohl mit Nassau, als Solms auszuföhnen <sup>1)</sup>. Die Fehde sollte hiernach abgethan und alle noch zurückstehenden Brandschadungen und Loskaufsgelder für Gefangene niedergeschlagen seyn, alle Gefangenen sollten ihre Freiheit wieder erhalten, und die während der Fehde aufgegebene Lehen ihren früheren Inhabern zurückgegeben werden. Zur Ausgleichung ihrer gegenseitigen Forderungen sollten sie 7 Austräge erwählen, und diese 14 Tage nach Michaelis zu Friedberg zusammenkommen, um nach den vorgelegten Klagen und Antworten entweder gütlich oder durch rechtlichen Ausspruch zu entscheiden, namentlich auch über den Bau des Hermannsteins, der bis dahin anstehen sollte. Aber nur mit Nassau hatte dieser Frieden Bestand. Nachdem ein zu Frankfurt am 30. März 1378 auf die von beiden Seiten übergebenen Klagen <sup>2)</sup> von den Grafen Ruprecht v. Nassau und Diether v. Katzenelnbogen gefällter Spruch, daß Graf Johann an Driedorf ungestört gelassen, die Lehen der Herrschaft Itter ihm wieder zurückgegeben und der Hermannstein niedergelegt werden sollte <sup>3)</sup>, vom Landgrafen Hermann nicht anerkannt

1) Wenz III. S. 153. Reinharb's jur. u. hist. kleine Ausführungen II. 287—289.

2) Beil. XLI.

3) Arnolbi I. c. 205 u. 206.

worden war, kam daselbst zwischen beiden am 4. April d. J. ein Vergleich zu Stande. Hermann versprach darin, den Grafen mit allen von Hessen getragenen Lehen wieder zu belehnen, den Streit wegen Driedorfs der Entscheidung eines Manngerichts zu unterwerfen, und wegen Itter Tage zu einer gütlichen oder rechtlichen Ausgleichung anzusetzen. Was aber die Schäden, welche in der letzten Fehde und in denen ihrer Vorfahren geschehen seyen, betreffe, so wollten sie sechs Schiedsrichter bestellen, die darüber sprechen sollten <sup>1)</sup>.

Ob sich mit der Beendigung des nassau'schen Krieges auch der Bund wieder auflöste, oder ob derselbe auch noch später fortbestand, ist nicht zu bestimmen. Doch möchten wir beinahe das letztere glauben. Graf Johann v. Solms griff wenigstens von Neuem zu den Waffen. Auf sein Edelbürgerrecht stützend hatte er sich sogar der Vogteigewalt über Weglar bemächtigt und schaltete mit unbeschränkter Willkür. Vergebens waren die kaiserlichen Gebote, davon abzusehen, vergebens die Ernennung des Pfalzgrafen Ruprecht zum Pfleger der Stadt <sup>2)</sup>; Graf Johann trogte, bis endlich (27. October 1378) der Kaiser sein Edelbürgerrecht aufhob und den Bürgern der Stadt ernstlich befahl, dem Pfalzgrafen zu huldigen. Da endlich verließ er die Stadt am 7. Dezember 1378 <sup>3)</sup>, nachdem ihm dieselbe an vierthalf Jahr unterwürfig gewesen war.

Weglar hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als sich mit Hessen auszuföhnen, wozu es sich die Vermittelung des Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen erbat. Dieser, hierzu gern

1) Beil. Nr. XLII.

2) S. hierüber v. Ulmenstein Gesch. v. Weglar I. S. 464 u.

3) Solms'sche Fragmente S. 62. Knoch gibt das Jahr 1378 und Wlgen den 7. Dezember d. J. als die Zeit der Vertreibung des Grafen an. Noch in demselben Jahre vermittelte der Graf Wilhelm v. Katzenelnbogen einen Vergleich, wegen der vom Grafen von Solms veräußerten Güter der vertriebenen Mitglieder des Stadtraths, nach welchem diesen die Hälfte ihrer Güter wieder zurückgegeben werden sollte.

bereit, brachte am 21. Januar 1379 eine Sühne zu Stande, in welcher alle gegenseitigen Beschwerden niedergeschlagen wurden, und beide Theile sich zur gemeinschaftlichen Bekämpfung des Grafen von Solms, die Stadt jedoch nur innerhalb der landgräflichen Lande diesseits des Spießes (nämlich Oberhessens), verbanden <sup>1)</sup>.

Noch ein ganzes Jahr dauerte der Krieg zwischen Hessen und Solms und erst am 21. Dezember 1379 kam ein Vergleich zu Stande, in dem die Grafen von Solms allen weiteren Ansprüchen hinsichtlich des Hermannsteins entsagten, den Ausbau desselben zugaben und sich nur vorbehielten, unter demselben gemeinschaftlich mit Hessen ein Thal zu bauen und für sich darin eine Burg anzulegen <sup>2)</sup>. Im Jahr 1382 verglich sich endlich auch Graf Johann von Solms mit dem Landgrafen über die im Anfange des Sternerkrieges geleistete Hülfe und erklärte mit 2,000 fl. deshalb befriedigt worden zu seyn <sup>3)</sup>.

Mit Wezlar waren ebenfalls Vergleichsunterhandlungen angeknüpft, worin Graf Johann 40,000 fl. als Schadenersatz von der Stadt forderte; aber sie scheinen zu keinem Ziele geführt zu haben. Nachdem die Stadt sich noch mit dem Grafen Johann v. Nassau, der nun ebenfalls mit den Grafen von Solms zerfallen war, verbunden hatte, begann die Fehde 1381 von Neuem <sup>4)</sup>. Vergeblich vermittelte 1382 der Landvogt der

1) Sicilimenta ad histor. Civitat. imperial. Wezlar. apud de Ludolf observatio. forensium. ap. II. Appendix etc. II. p. 312. Diese Urkunde „auf Freitag am sancte Agnesen tag“ ausgestellt, hat zwar das Jahr 1378, da aber St. Agnestag nicht 1378, sondern 1379 auf einen Freitag fiel, so ist jene Jahrzahl zu berichtigen.

2) S. Wend III. S. 153.

3) S. Weil. XLIII.

4) Weil. XLIV. Daß der Landgraf Hermann ungeachtet seines Wezlar'schen Bündnisses mit dem Grafen Johann v. Solms im Frieden blieb, ja sogar in Bundesverhältnisse trat, zeigt eine Urkunde vom 22. July 1381, durch welche sich Landgraf Hermann

Wetterau eine Sühne <sup>1)</sup>, denn 1383 schloß sich sogar noch Graf Otto von Solms der Stadt an <sup>2)</sup>, die 1384 in Verbindung mit dem großen Städtebunde Burgsolms, des Grafen Johans Feste, zerstörte.

Diese Fehden hatten der Stadt Wezlar eine Schuldenlast bereitet, deren Summe schon 1382 an 79,000 fl. betrug <sup>3)</sup>.

---

Graf Ruprecht v. Nassau, Johann Herr v. Limburg, Graf Otto und Johann v. Solms und Dietrich Herr zu Runkel zur Eroberung des Schlosses Eifershausen verbanden. (Or. Urkunde), desgleichen die oben erwähnte vom Jahre 1382.

1) Solms'sches Repertor.

2) Weil. XLV.

3) Infolge des Vergleichs, welchen die Stadt 1382 mit ihren Gläubigern traf. v. Richard, Frankfurterisches Archiv I. S. 177 u.

## IV.

## Die Gesellschaft vom Horne.

Der Gesellschaft von der alten Minne folgte in derselben Gegend eine andere, die von ihrem Erkennungszeichen die Gesellschaft vom Horne genannt wurde.

Die Zeit der Stiftung dieser Gesellschaft fällt wenigstens in das Jahr 1378, da sie schon im Januar 1379 urkundlich genannt wird <sup>1)</sup>. Sie zählte an 200, meist in Hessen und an der obern Lahn angehörende Mitglieder, und wurde von vier Oberhäuptern regiert, welche jährlich neu gewählt wurden. Im Jahre 1379 waren dieses Guntram von Hagsfeld, Erwin v. Trohe, Ritter, und die Knappen Wigand v. Erfurthshausen und Heinrich Schenk zu Schweinsberg.

Diese Gesellschaft unterschied sich von ihren Vorgängerinnen insbesondere dadurch, daß sie nicht gegen Hessen gerichtet, ja ihr Verhältniß zu demselben sogar von so friedlicher Natur war, daß es dem Grafen Wilhelm von Ragenelbogen gelang, zwischen ihr und dem Landgrafen Hermann ein Bündniß zu vermitteln. Dieses wurde am 16. Januar 1379 abgeschlossen <sup>2)</sup>. Der Landgraf versprach darin, dem Bunde mit 25 Mann mit Gleven auf seine eigene Kosten,

1) Die Chroniken geben zwar sämmtlich das J. 1379, als das der Errichtung an.

1) S. Beil. XLVI.

und dieser wiederum dem Landgrafen, jedoch auf dessen Kosten, mit all' seiner Macht beholfen zu seyn, so fern die verlangte Hilfe mit Ehren geschehen könnte und es, in Bezug auf die dem Landgrafen zu leistende Hilfe, das Land dießseits des Spießes, nämlich Oberhessen, betreffe; die Verluste, welche die Hörnergesellen etwa im landgräflichen Dienste erlitten, sollten vom Landgrafen ersetzt werden, wogegen sie die Beute, welche sie gemeinschaftlich gewinnen würden, nach dem Verhältniß der Zahl ihrer Streiter theilen wollten. Ferner gelobten sie sich gegenseitig Freundschaft, Schirm und Schutz, der Landgraf hinsichtlich der Güter der Bündner, und diese hinsichtlich der landgräflichen Straßen, Lande und Leute; auch öffneten sie sich von beiden Seiten ihre Burgen und Festen. Dieses Bündniß wurde auf die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Ob dasselbe wirklich diese Zeit ausgehalten habe, ist ungewiß.

Man nimmt zwar gewöhnlich an, daß die landgräflichen Züge in den Jahren 1380 und 1381 gegen Densburg, Mardorf, Melnau und Hagsfeld gegen die Hörnergesellschaft gerichtet gewesen seyen. Wir können dem jedoch nicht beistimmen. Nachdem Landgraf Hermann mit dem Erzbischof Adolph von Mainz zerfallen war, verband er sich am 22. Mai 1380 zu Frankfurt mit dem Kurfürsten Rudolph I. von der Pfalz, dem gleichfalls ein Krieg mit Mainz bevorstand. Sie kamen überein, daß derjenige, welcher zuerst mit dem Erzbischofe in Fehde kommen würde, es dem andern verkünden und dieser darauf dem Erzbischofe binnen 8 Tagen ebenfalls absagen sollte <sup>1)</sup>. Der Krieg begann auch wenig später. Wenn sich nun einzelne Glieder der Hörnergesellschaft im mainzischen Dienste befanden, von denen jedoch auch weiter keine, als die v. Hagsfeld bekannt sind <sup>2)</sup>, so läßt sich des-

1) Dr. Urkunde.

2) S. Gerstenberger ap. Schmincke m. h. II. 501 über Guntram v. S., und Joann. R. Mogunt I. p. 693 über Kraft v. S., der sich am 18. July 1380 dem mainz. Dienste verpflichtet.

halb doch nicht sagen, daß der Hörnerbund an dem Kriege Theil genommen habe. Die landgräflichen Züge gegen die oben genannten Orte waren augenscheinlich nur gegen das Erzstift und dessen Anhänger gerichtet; denn Densburg war mainzisches Lehen der v. Falkenberg; Wardorf gehörte zum mainzischen Ante Amöneburg; Melnau war mainzische Pfandschaft der v. Hagfeld, und Hagfeld zwar hessisches Lehn, aber die v. Hagfeld waren jetzt Feinde Hessens und hatten sogar gegen ihre Lehnspflichten ihr Schloß dem Grafen Johann v. Nassau-Dillenburg geöffnet. Wären die Hörnergesellen als solche Feinde des Landgrafen gewesen, dann würden sich auch sowohl chronistische als urkundliche Spuren davon finden, aber nach beiden sucht man vergeblich. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß der Bund sich in jenem Kampfe neutral hielt.

Später findet man die Hörnergesellschaft auch im Bunde mit der Stadt Weklar; denn als diese sich am 24. September 1382 dem rheinischen Städtebunde anschloß, nahm sie unter andern auch „die gesellschaft mit den Hornern“ aus, gegen welche sie so lange das mit derselben geschlossene Bündniß bestehe, zu kriegen nicht verbunden sein wollte<sup>3)</sup>. Nach dreijähriger Dauer und nachdem sie, wie die Limburger Chronik sagt, „etwan sehr ihre Nachbarn erzürnt,“ löste sich diese Gesellschaft wieder auf.

3) Boccleri, Aeneae Sylvii Histor. Rerum Friderici III. Weil. 43.  
Du Mont Corps dipl. II. P. I. p. 174.

## V.

### Die Gesellschaft vom Falken.

Während in Oberhessen noch die Gesellschaft vom Horne bestand, im Süden, in den Rhein- und Mainlanden, sich die mächtige Gesellschaft des Löwen erhob, bildete sich auch im Norden von Hessen, in den zunächst gelegenen kölnischen, paderbornischen und waldeckischen Landen, zum Theil auch in Hessen, ein neuer Ritterverein, die Gesellschaft vom Falken. Die Geschichte derselben wird jedoch um so schwieriger, als wir aller urkundlichen Haltpunkte entbehren und lediglich den Erzählungen der sich theilweise widersprechenden Chroniken folgen müssen.

Nach diesen entstand die Gesellschaft im Jahre 1380 und scheint für das Interesse des Erzstifts Mainz, welches damals gegen Hessen in Fehde lag, gewonnen gewesen zu seyn. Gerstenberger<sup>1)</sup> erzählt, daß vorzüglich Frankenberg durch sie großen Schaden erlitten habe. Als die Bürger 1380 um den 19. November den Feinden, welche aus Falknern, Mainzern und Waldeckern bestanden, folgten, fielen sie vor Fürstenberg (nördlich von Frankenberg) in einen Hinterhalt derselben und erlitten eine schwere Niederlage. Auf die Nachricht hiervon eilte Landgraf Hermann nach Frankenberg und

1) in f. Thüring. Hess. Chron. ap. Schmincke m. h. II. 498 etc.

entbot den Grafen von Waldeck <sup>1)</sup> zu sich. Mit diesem ritt er hierauf, weil Erzbischof Adolph damals zu Amöneburg verweilte, nach Kirchhain, wohin er Adolph einlud. Aber alle seine Bemühungen von demselben die Loslassung der Gefangenen zu erwirken, waren vergeblich und die Bürger mußten mit großen Summen ihre Freiheit erkaufen <sup>2)</sup>.

Zu den mächtigsten des Bundes gehörten die v. Paderberg, welche zugleich auch die eifrigsten Feinde der durch ihren Handel damals blühenden Stadt Frankenberg waren; sie verwüstheten deren Umgegend und drohten den Bürgern laut mit Abschneiden von Nasen und Brüsten. Der arme städtische Schweinehirt, der in ihre Hände fiel, wurde erhenkt. Doch die Gewerke des Friedens hatten die Bürger der Waffen noch nicht entwöhnt und auch sie wußten sich ihrer Zeit an den Feinden ihres Wohlstandes zu rächen. Als Friedrich v. Paderberg einst hinter der Hard, einem am Ederufer gelegenen Berge, in einem Hinterhalte lag, um den Morgen und mit diesem die Eröffnung der Thore zu erwarten, wurde er von Hasenjägern bemerkt, welche die Kunde davon eilend nach der Stadt brachten. Schnell sammelten sich hierauf die Bürger, zogen aus und fingen Friedrich mit fünf seiner Knechte.

1) Hiernach und auch nach den Verhältnissen, in denen damals die Landgrafen und die Grafen v. Waldeck lebten (man sehe hierüber Barnhagens Ordl. z. waldeck. Geschichte, S. 407), muß man schließen, daß nicht der Graf, sondern nur Untersassen von ihm, Feinde von Hessen waren.

2) Gerstenberger in seiner frankenbergischen Chr. (ap. Kuchenbocker a. h. V. 206. 2c.) ist über diese und die folgenden Ereignisse weit unklarer als in seiner thüring. hess. Chronik. So erzählt er die landgräflichen Züge gegen die mainzischen Orte mit in der Geschichte der Falkner und die Gefangennahme Friedrichs v. Paderberg in der Geschichte der Gesellschaft von der alten Minne, welche doch damals nicht mehr bestand. In unsern Beiträgen zur Geschichte der v. Paderberg (in v. Ledebur's vaterländ. Archiv XVII. S. 14.) sind wir dadurch verleitet worden, Friedrich von Paderberg statt als zur Falken-, zur Minnegesellschaft gehörend zu bezeichnen.

Erbittert durch die vielen Drangsale, welche sie durch ihn erlitten hatten, und um den Tod ihres Hirten zu rächen, beschloßen die Bürger an ihren Gefangenen das Vergeltungsrecht zu üben. Friedrich sah wie seine fünf Gefährten am Galgen endeten. Als aber nun auch an ihn die Reihe kam, brach sein Trost und er sprach begütigend zu den Bürgern: „Meine lieben Bürger! ist es Sache, daß Ihr mich henkt, so habt Ihr eine ewige Fehde von meinen Freunden; laßet mich leben, ich will Euch ein Frieden machen, so daß binnen fünf Meilen um Euere Stadt Euch Niemand schaden soll, so lange ich lebe.“ Da die Drohung nicht ungegründet und der angebotene Frieden in einer Zeit, in der das Recht sich nur durch das Schwert geltend machen konnte, einen großen Werth hatte, so nahmen die Bürger den Vorschlag an. Man führte Friedrich wieder zur Stadt in seine Herberge, wo man ihn hütete, bis er der Zusage genügt, und als er von Mainz, Köln, Nassau, Waldeck, Ziegenhain und vielen andern die versprochenen Versicherungen übergeben, gab man ihm seine Freiheit zurück. Hiermit endete die Gesellschaft vom Falken.

## VI.

## Die zweite westfälische Ritter-Gesellschaft.

Es vereinigten sich zu derselben am 29. September 1385 acht und zwanzig Edelle, welche ihre Sitze theils in Hessen, theils in Westfalen hatten.

Dieses waren namentlich die drei stammyerwandten Geschlechter v. Papenheim, v. Kanstein und v. Kalenberg, im Besitze der Festen Kanstein, Kalenberg, Kugelburg und Liebenau; die Spiegel zum Desenberg, unter ihnen der gefürchtete Ritter Konrad; die stets zu Fehden gerüsteten v. Paddberg, getheilt in zwei Stämme zum alten und zum neuen Hause; Thilo Wolf v. Gudenburg, Pfandinhaber der Herrschaft Itter, Johann v. Dalwigk zu Adorf, Friedrich v. Hertingshausen zu Raumburg, der später seinen Namen durch die Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig berüchtigt machte; Brobeck v. Biermünden zu Biermünden, unfern von Franzenberg, und Herbold v. Brobeck auf seiner gleichnamigen Burg bei Britton. Die an dem oben genannten Tage unterschriebte und beschworene Einigungsurkunde <sup>1)</sup> weicht jedoch von denen der anderen Gesellschaften in Manchem ab; sie spricht weder von einem Erkennungszeichen, noch von zu hal-

tenden Versammlungen (Kapiteln), und gibt dem Vereine eher den Charakter eines gewöhnlichen Bundes, als einer streng geordneten Gesellschaft; doch nennt auch sie als den höchsten Zweck der Vereinigung die Begründung eines gesicherten Friedenszustandes. An die Spitze des Vereines stellt sie Geforene, welchen sie die Verpflichtung auferlegt, alle Streitigkeiten, welche unter den Genossen entstehen würden, unparteiisch, in Güte oder durch Rechtspruch, zu schlichten. Alle Genossen sollen ihren Mitgenossen in jeder Beziehung, doch nur in so fern es mit Ehren geschehen könne, rathen und helfen. Wenn sich der Fall ereigne, daß ihre verschiedenen Landesherren gegen einander kriegten, so daß Genossen dadurch sich feindlich gegenüber kämen, sollten diese den Bund deshalb nicht gebrochen haben. Wer den Geforenen den Gehorsam verweigere und den Bundesbrief nicht halten wollte, sollte als ein Meineidiger aus der Gesellschaft ausgestoßen werden. Die Dauer der Gesellschaft wurde auf fünf Jahre bestimmt.

Einige Jahre später finden wir den Bischof Simon II. von Paderborn im Kampfe mit seiner und der benachbarten Ritterschaft, als deren Führer Herbold v. Brobeck genannt wird.

Als der Bischof dessen Burg bei Britton belagerte, traf ihn von der Mauer herab ein feindlicher Pfeil so heftig, daß er am 25. Januar 1389 an den Folgen der Wunde starb <sup>1)</sup>. Sowohl die damals noch nicht abgelaufene Zeit jenes Bundes, als auch, daß der genannte Herbold v. Brobeck zu den Stiftern desselben gehörte, machen es wahrscheinlich, daß es eben jene Gesellschaft war, welche mit dem Bischofe kriegte.

Fünfzehn Monate verstrichen, ehe der an Simons Stelle gewählte Bischof Rupert die Regierung des verwaisten Bisthums übernahm, ein Umstand, der dem kriegerischen Adel Zeit und Gelegenheit genug gab, dem unglücklichen Lande

<sup>1)</sup> Beil. XLVII.

<sup>1)</sup> Gobelinus Persona cosmodromii aetas VI. ap. Meibom I. p. 82.

den größten Schaden zuzufügen. Jetzt war Ritter Friedrich vom alten Hause Paderberg der Anführer desselben. Während die Truppen, welche das Domkapitel ausendete, theils gefangen, theils niedergemacht wurden und ihr Hauptmann, Berthold v. Rathausen, nur durch die Schnelligkeit seines Pferdes gerettet wurde, bereitete im Osten des Bisthums der Ritter Widelind v. Falkenberg, am 9. August 1389, den Bürgern von Warburg eine so große Niederlage, daß er als Lösegeld für die Gefangenen an 7000 fl. erhielt. So von allen Seiten gedrängt und ohne Hoffnung auf nahe Hülfe, griff das Kapitel, um diesen Geist der Verwüstung zu beschwören, zu dem verzweifeltsten Mittel, Friedrich v. Paderberg die Stelle eines Oberhauptmanns und Schirmers des Hochstifts anzubieten. Friedrich nahm dieselbe an und erhielt für das Lösegeld der Gefangenen, welche er seither gemacht und noch in seinen Händen hatte, die Stadt Dringenberg verpfändet.

Endlich am 6. April 1390 erschien der neue Bischof, Rupert Herzog von Berg, und nahm Besitz von dem bestaubten Stuhle seines Vorfahren, ein willkommener Helfer in einer großen Bedrängniß. Nachdem Rupert die ersten nothwendigen Einrichtungen beseitigt hatte, eilte er die Pfandsomme für Dringenberg aufzubringen, zahlte dieselbe, und befreite so die Gefangenen, welche Friedrich von Paderberg noch immer in seiner Gewalt behalten hatte <sup>1)</sup>.

In diese Zeit fällt die Auflösung der Gesellschaft vom 29. September 1385. Doch ihr auf dem Fuße folgte schon wieder eine neue.

1) Siehe Gobelinus, Schaten u. andere westfälische Schriftsteller.

## VII.

### Die Bengeler-Gesellschaft.

Die Kündigung der Hauptmannschaft und die Ablösung Dringenbergs reizte Friedrich v. Paderberg auf das Höchste, und um sich dafür zu rächen, einigte er alsbald die Glieder der erst eben aufgelösten Gesellschaft <sup>1)</sup> zu einer neuen, die von ihrem Zeichen, einem auf der Brust befestigten silbernen Stäbchen (Bengel, Klüppel) die Bengeler- oder Klüppel-Gesellschaft genannt wurde. Diese neue Gesellschaft entstand im Jahre 1391 <sup>2)</sup>. Die Feindseligkeiten gegen Paderborn begannen mit der Eroberung von Fürstenberg, welches hierauf Friedrich v. Paderberg mit den Seinen besetzte. Auf die Kunde hiervon eilte Bischof Rupert herbei und belagerte die Feste. Während dessen streiften aber die v. Paderberg durch's Land und raubten und brannten. Als sie mit dem Raube der Kirche zu Berne nach Paderberg zogen, trafen sie bei der Stadt Büren auf dem Raufschensfelde mit den Bischöflichen zusammen, und es erhob sich ein Kampf, in welchem die Bündner völlig darnieder lagen. Friedrich v. Paderberg wurde nebst 78 seiner Genossen gefangen genommen. Dieses geschah

1) Man sehe weiter unten die Stelle S. 88 zur Note 4, wo wir die meisten Glieder des vorlgen Bundes wieder finden.

2) Limbg. Chron. S. 97 und die hess. Chroniken.

am 18. Juny 1391. In Folge dieses Treffens ergab sich Fürstenberg <sup>1)</sup>).

Während dieses geschah, zog sich schon ein neues drohendes Unwetter über die v. Paderberg zusammen. Sie hatten einen Waarenzug von 40 Wägen, welcher von der See kam und nach Hessen wollte, in Westfalen überfallen und gänzlich geplündert. Landgraf Hermann sammelte hierauf bei Frankenberg ein ansehnliches Heer, das außer dem Fußvolke allein an 1000 Reiter zählte, und zog am 27. Juny 1391, verbunden mit dem Bischof von Paderborn und dem Herzoge Otto dem Quaden von Braunschweig, vor Paderberg. Aber nur das Städtchen vermochten sie zu erobern und zu zerstören, die Schlösser hingegen widerstanden allen ihren Angriffen <sup>2)</sup>. Auch Bischof Rupert zog im Frühjahr 1392 wieder gegen Paderberg, doch mit nicht besserem Erfolge; er verwüstete das Dorf Emmerode, dessen befestigten Kirchhof die Feinde besetzt hielten und verbrannte 16 paderbergische Meierhöfe <sup>3)</sup>. Dagegen fiel ein späteres Treffen gegen die Bengeler für ihn um so glücklicher aus. Er warf sie völlig nieder und fing ihrer an Hundert, unter denen sich namentlich v. Paderberg, Spiegel zum Desenberg, Wolse v. Gudenberg, v. Hertingshausen, v. Falkenberg, sowie auch Herbold von Brobeck befanden. Das Lösegeld derselben betrug an 30,000 fl. <sup>4)</sup>.

Diese Niederlage scheint zugleich das Ende des Bengelerbundes gewesen zu seyn.

1) Gobelinus VI. ap. Meibom I. 313.

2) Gerstenberger ap. Kuchenbecker VI. 213. Limburger Chr. S. 98.

3) Engers paderborn. Chron. Handschr.

4) Gerstenberger I. c. 212 Limbgr. Chron. 97. Die Zeitfolge dieser Ereignisse läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Die Chroniken setzen sie alle in das J. 1391.

## VIII.

### Die Gesellschaft mit der Sichel.

Nachdem Herzog Otto der Quade von Braunschweig erst durch den Sternerkrieg und dann durch drei verwüstende Feldzüge in den Jahren 1385, 1387 und 1388 dem Hessenlande die tiefsten Wunden geschlagen und sich als einer der entschiedensten Feinde des Landgrafen Hermann bewiesen, war doch mit dem letzten Feldzuge im Jahre 1388 sein Haß erschöpft, und er nun noch am Ende seines kriegerischen Lebens so sehr zum Frieden gestimmt, daß er zur festeren Begründung desselben sogar um die älteste Tochter seines Vetter's Hermann für seinen ältesten Sohn anhielt. Schon am 1. Juny 1390 wurde Otto d. j. von Braunschweig, bekannt unter dem Beinamen des Einäugigen (oculos), mit Elisabeth von Hessen mit der Bestimmung verlobt, daß ihr Heirat binnen den nächsten 6 Jahren vollzogen werden sollte <sup>1)</sup>. Dieses verwandtschaftliche Band führte im folgenden Jahre zur

1) Dr. Urf. im Regierungsarchive zu Kassel. Da diese „eldeste eliche tochter“ des Landgrafen noch vor Vollziehung der Ehe starb, so erhielt Otto eine andere Tochter des Landgrafen Namens Agnes (f. v. Rommel II. Anmerk. S. 189). In jenem Verlobungsbriefe heißt es, im völligen Widerspruche mit der Thüringischen Erbverbrüderung: „Were auch daz der egenannte vnser Dheim (nämlich Edgr. Hermann) abe ginge von todis wegen vnd kein eliche sone ließe. So sulde sin Tochter Elisebeth egenannt mit anders sinen elichen tochtere dy werntlich bleben zu glücker teylunge ghen an dem lande zu Hessen.“ Derselbe Vorbehalt geschah auch bei Agnes. (f. v. Rommel I. o.)



Ankündigung eines andern, durch welches sie den Frieden ihrer Lande dauerhafter zu begründen beabsichtigten, zur Errichtung einer Gesellschaft, deren Stiftungsbrief am 27. September 1391 unterzeichnet wurde, und die von ihrem Zeichen, einer Sichel, den Namen der Sichelgesellschaft erhielt.

Außer dem Landgrafen Hermann und dem Herzoge Otto, gehörten zu den Stiftern derselben auch der Bischof Rupert von Paderborn, die Herzoge Bernd und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, Graf Heinrich d. j. von Hohenstein, die Dynasten Heinrich v. Homburg und Burghard v. Schonenberg, die Ritter Widelind v. Falkenberg, Eckbrecht v. Grifte, Hermann v. Kolmatz (damals im braunschweigischen Dienste), Reinhard v. Schönrode, und Heinrich v. Walmoden, so wie der Knappe Alhard von dem Busche.

Der Zweck dieser Verbindung war die Feststellung eines gesicherten Friedens- und Rechtszustandes unter den Genossen, sowie Schutz und Hülfe gegen fremde Gewalt. An der Spitze stand ein gewähltes Oberhaupt, König genannt, dem sowohl die Verwaltung, als das oberste Richteramt oblag, und ein Marschall. Dem von Allen beschworenen Bundesbriefe gemäß, sollte keiner des andern Feind werden oder außer der Gesellschaft verklagen, einer dem andern zu Recht stehen, und der König jede Zwietracht nach Freundschaft oder nach Recht entscheiden. Sie sollten sich gegenseitig schützen und sogar gegen Verläumdungen vertheidigen. Wenn einem der Gesellen von einem, der nicht zur Gesellschaft gehöre, Unrecht geschehe, so sollte dieser es dem Könige zum Versuche eines Austrages anzeigen, und im Falle dieser mißlinge, sollten alle Verbündete den Feind bekriegen helfen. Die braunschweigische Stadt Münden wurde zur Kapitelstadt bestimmt, wo sämtliche Bundesglieder jährlich zweimal zusammenkommen sollten, um das Wohl der Gesellschaft zu berathen, und nur die, welche sich wegen Ritterschaft außer Landes befänden, sollten von dem Erscheinen entschuldigt seyn; alle andern aber gestraft werden, ein Fürst mit 10, ein Herr mit 5 und jeder andere mit 3 fl. — Zur Aufnahme eines Gliedes sollten Alle ihre

Stimmen geben. Wenn ein Mitglied sterbe, sollte der König 4 Wochen nachher sämtliche Mitglieder der Gesellschaft nach Münden oder einer andern etwa bequemer gelegenen Stadt, worüber überhaupt diesem und dem Marschalle die Entscheidung überlassen wurde, entbieten, um des Verstorbenen Gedächtniß zu begehen; fehle da ein Fürst, der sollte 20, ein Herr 10 und ein Anderer 6 fl. als Strafe erlegen. Wo sie sich treffen würden, sollten sie sich zu einander halten; ritten sie zu einem Hofe und einer habe Rosse übrig und ein anderer habe Mangel daran, sollte jener diesem von den seinigen leihen, und wenn einer bei einem Turniere oder Stechen den Dank gewinne und er dadurch Haß auf sich ziehe, sollten seine Mitgesellen, welche gegenwärtig seyen, ihn beschützen und fortzubringen sich bemühen. Wer eine Uebelthat begehe, sollte aus der Gesellschaft ausgestoßen werden. Dieser Verein sollte auf Lebenslang bestehen, und nur durch gemeinsamen Beschluß aller Mitglieder wieder aufgehoben werden können. Endlich sollte jeder, der es vermöchte, wenigstens ein Rosß halten <sup>1)</sup>.

Am 24. November 1391 trat Graf Adolph, der Sohn des Grafen Otto von Holstein-Schaumburg, zur Sichelgesellschaft <sup>2)</sup>, wahrscheinlich zugleich mit seinem Vater <sup>3)</sup>.

Im Jahr 1392 bekleidete Burghard Herr von Schonenberg das Königsamt; als nämlich die Herzoge von Braunschweig zu Lüneburg von Heinrich Herrn von Homburg das

1) Beil. XLVIII. Zu Bodenwerder schlossen am 30. Oktober 1391 die Bischöfe Gerhard v. Hildesheim und Ruprecht v. Paderborn, die Herzoge Otto und Friedrich von Braunschweig und Landgraf Hermann von Hessen einen 12jährigen Landfrieden (Dr. Urkunde im Sammlarchiv zu Ziegenhain). Dieser Landfrieden wird in v. Rommels Hess. Geschichte II. 229 u. Anmerk. S. 167, sowie in v. Spilckers Geschichte der Grafen v. Eberstein S. 13 mit dem Stiftungsbriefe der Sichelgesellschaft verwechselt.

2) Dr. Urkunde im Sammlarchiv zu Ziegenhain.

3) Denn an demselben Tage traten beide durch zwei einzeln von ihnen ausgestellte Urkunden dem Note 1 erwähnten Landfrieden bei (Dr. Urk. im Sammlarchiv zu Ziegenhain).

Schloß Eberstein forderten; kamen die Gefellen von der Sichel zu Nordheim zusammen und gaben am 7. Mai eine Entscheidung, welche Burghard Herr v. Schonenberg „als ein König der Herren vnd Gefellen van den Sefelen to düssen tyd“ untersiegelte 1).

Nachdem Bischof Ruprecht von Paderborn am 29. July 1394 und Herzog Otto der Quade 2) am 6. Dezember desselben Jahres verstorben, beschloffen die Gefellen von der Sichel ihren Einigungsbrief zu erneuern. Außer dem Landgrafen Hermann finden sich von denen, welche an der Stiftung Theil genommen nur noch vier übrig, denn es fehlen sowohl die Herzoge Bernd und Heinrich und der Graf v. Hohenstein, als die v. Falkenberg, v. Schöurode, v. Walmoden und Busch; dagegen finden sich als später hinzugegetreten: des Quaden Sohn Herzog Otto der Einäugige, Gottschalk VII. und VIII. Herren v. Plesse, Heiso v. Gladebeck, Wigand v. Gilsa, Heinrich v. Utschlacht, Eckebrecht d. j. v. Grifte, Sander Stern, Heinrich v. Gufstadt, Thile v. Elben, Heinrich v. Holzheim, Ditmar v. Gleimshagen und Heinrich v. Homberg. Durch diese wurde nun der erste Bundesbrief in mehreren Punkten erweitert. Zu den Entschuldigungsgründen für ein Ausbleiben bei den Kapiteln wurde noch Leibesnoth hinzugefügt und bestimmt, daß die in einem solchen Falle vor-

1) Gruben de comitiis I. 774 nach Spickers Geschichte der Grafen von Eberstein Uebh. S. 381 und 382.

2) An seinem Bilde auf seinem Grabmale zu Wilbrechtshausen sieht man eine an einem Halsgehänge befestigte Sichel, welche auf die Brust herabhängt. (Scheidt's Anmerkungen zu Moser's braunschweigischem Staatsrechte S. 127.) Sehr wahrscheinlich bezieht sich dieses auf seine Mitgliedschaft an der Sichelgesellschaft. Etwas Aehnliches zeigt das Grabmal des Landgrafen Ludwig I. von Hessen in der Elisabethkirche zu Marburg. Auf der rechten Seite des Brustharnisches des Landgrafen steckt in einem Deyr eine kleine Sichel. Was hat diese zu bedeuten? Sollte etwa die Gesellschaft bis zu Ludwigs Regierung (1413 — 1458) gedauert haben und dieses Zeichen das Gesellschaftszeichen seyn? Es ist diese Dauer jedoch mehr als unwahrscheinlich.

gebrachten Gründe ein Fürst oder Herr durch einen Edelmann, ein Gefell aber durch einen in seinem Brode stehenden Knecht zu beschwören habe; ferner, daß der Name desjenigen, welcher gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes stimme, verschwiegen bleiben; daß Kassel die Kapitelstadt, und ein gekrönter Knecht, zwischen dessen Hörnern sich eine Sichel befinde, das Erkennungszeichen der Genossen seyn sollte. Würde ein Genosse mit eines Genossen Ganerben feind, so sollten die Ganerben-Güter nicht beschädigt, und wo dieses dennoch geschehe, der Schaden ersetzt werden. Kein Genosse sollte die Güter eines Feindes von einem Genossen einnehmen, vertheiligen oder Geld darauf leihen, und die Gesellschaft dem, welcher eine Fehde beginne, ohne dem Könige dieses angezeigt zu haben, nicht verpflichtet seyn zu helfen 1).

Im Jahre 1396 wurden am 22. August neun neue Mitglieder aufgenommen, namentlich die Ritter Wibeckind v. Falkenberg, Dietrich v. Hardenberg, Heinrich v. Walmoden (Walmode), Heiso v. Kerflingerode, und die Knappen Albrecht und Günter v. „Wabinge,“ Hans v. „Wabinge“ zu Gladebeck, Ludolph v. Gladebeck und Eckebrecht v. Freuden; so wie ferner am 11. Februar 1397 Friedrich v. Hertingshausen und sein Sohn Hermann, Kunzmann v. Falkenberg und die Gebrüder Guntram und Henne v. Urk 2). Seitdem findet sich nichts mehr über die Sichelgesellschaft, und wir wissen deshalb nicht, wie lange sie noch bestanden.

1) Beil. XLIX. Diese Urkunde hat zwar dasselbe Datum mit der vorhergehenden Nr. XLVIII., daß sie aber später und namentlich erst nach Herzog Otto des Quaden Tode ausgefertigt worden ist, zeigt sich im Eingänge derselben, wo Otto als verstorben bezeichnet und sein Sohn und Reglerungs-Nachfolger Otto (der Einäugige) genannt wird.

2) Dr. Urk. im Hess. Gesamtarchiv zu Ziegenhain. Estor origines jur. publ. hass. p. 274 erwähnt dieses Beitritts, doch so, als ob sich die Genannten dem Landgrafen gegen den Herzog Otto verschrieben hätten. Der Verfasser ist dadurch in seinen Hess. Ritterbg. II. S. 224 ebenfalls zu einem Irrthume verleitet worden.

## IX.

### Die Gesellschaft vom Luchse.

---

Die Nachrichten von dieser Gesellschaft beschränken sich auf eine einzige Urkunde. So viel man aus derselben ersieht, wurde sie wahrscheinlich 1409 durch den Abt Johann von Fulda, den Grafen Heinrich v. Waldeck, die Ritter Friedrich v. Hertingshausen und Kunzmann v. Falkenberg, die letztern drei durch den Raubmord an Herzog Friedrich von Braunschweig berüchtigt, den Ritter Bodo v. Abolepsen und andere gestiftet. Auch die Ritter Brosecke von Biermünden, Simon v. Wallenstein und Eberhard v. Buchenau waren hinzugetreten. Diese letztern nahmen in Gemeinschaft mit dem Grafen von Waldeck und dem v. Hertingshausen zu Eltvil am 17. Januar 1410 auch den Erzbischof Johann von Mainz in den Gesellschaftsverband auf <sup>1)</sup>. Ihr Name rührte von ihrem Erkennungszeichen einem Luchse (Loffe) her.

---

1) Gudenus cod. dipl. IV. 57. Joann. Res Mogunt. I. p. 726.